



## **Stenografischer Bericht**

## **öffentlicher Teil**

3. Sitzung – Kultuspolitischer Ausschuss

25. April 2024 – 10:00 bis 12:00 Uhr

### **Anwesend:**

Vorsitz: Kerstin Geis (SPD)

#### **CDU**

Patrick Appel  
Sabine Bächle-Scholz  
Hans Christian Göttlicher  
Thomas Hering  
Anna-Maria Schölch  
Sebastian Sommer (Hochtaunus)  
Frank Steinraths  
Christian Wendel  
Christin Ziegler (Schwalm-Eder)

#### **AfD**

Andreas Lobenstein  
Lothar Mulch  
Pascal Schleich

#### **SPD**

Nina Heidt-Sommer  
Sebastian Sack  
Turgut Yüksel

#### **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Julia Herz  
Daniel May  
Sascha Meier  
Katrin Schleenbecker

#### **Freie Demokraten**

Moritz Promny


**Fraktionsassistentinnen und -assistenten:**

CDU:	Philipp Breiner
AfD:	Nils Krüger
SPD:	Anja Kornau
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	Inga Winterberg
Freie Demokraten:	Melissa-Madeleine Wörz

**Landesregierung, Rechnungshof, etc.:**

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbezeichnung	Ministerium, Behörde
Hektor, Niko	ROR	HMKB
Spohn, Julia	StR'in	HMKB
Kuhn, Gregor	PsyDir	HMKB
Klein-Jänsch, Corine	HR'in	HMKB
Mannst, Christian	MR	HMKB
Litzberger, Sonja	StR'in	HMKB
Blawid, Martin	ROR	HMKB
Briedest, Ulrike	Jur. in HRH	HRH
Hagenkötter, Kerstin	ROR'n	HMKB
Dr. Martin, Sebastian	RD	HMFG
Armin Schwarz	M	HMKB

Protokollführung: Michaela Öftring

**1. Dringlicher Berichts Antrag**  
**Heiko Scholz (AfD), Lothar Mulch (AfD), Andreas Lobenstein (AfD), Pascal Schleich (AfD), Jochen K. Roos (AfD)**  
**Drogenprävention an hessischen Schulen**  
**– Drucks. [21/455](#) –**

Minister **Armin Schwarz:**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, gestatten Sie mir, dass ich der Vorbemerkung der Fragesteller ebenfalls eine Vorbemerkung voranstelle:

Ich möchte zunächst betonen, dass das Cannabisgesetz der Bundesregierung aus meiner Sicht ein falsches Signal setzt, da mit der Teillegalisierung die Gefahr droht, dass der Konsum von Cannabis gesellschaftsfähiger wird. Dabei sehe ich es als die Aufgabe der Ampel-Bundesregierung, unsere Kinder und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums zu warnen und ihnen bewusst zu machen, dass die gesundheitlichen Risiken gerade für sie besonders hoch sind.

Denn durch den Konsum von Cannabis besteht die konkrete Gefahr, dass psychische Erkrankungen wie Depressionen, Angststörungen und Psychosen entstehen können. Die Auswirkungen auf das sich noch entwickelnde Gehirn der Jugendlichen sind laut Wissenschaft gravierend, da sich unter anderem die Lern-, Gedächtnis- und Konzentrationsleistung abhängig vom Konsum stark verschlechtern kann. Als Minister für Kultus, Bildung und Chancen betrachte ich es als meine Aufgabe und als Aufgabe der Schulen, sich dem Cannabiskonsum vehement entgegenzustellen.

Diese Einschätzung zu den Gefahren des Cannabiskonsums teilt im Übrigen auch das Bundesministerium für Gesundheit, indem es auf seiner Internetseite verlautbaren lässt – und ich zitiere –, dass „Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene [...] aufgrund des Reifeprozesses des Gehirns bis zu einem Lebensalter von 25 Jahren besonders anfällig für psychische, physische und soziale Auswirkungen eines langfristigen, aber auch eines kurzfristigen Cannabiskonsums [sind]. Vor allem der Inhaltsstoff Tetrahydrocannabinol (THC) kann die Gehirnentwicklung stören. Es konnte ein konkreter Zusammenhang zwischen Cannabiskonsum bei Jugendlichen und schulischen Leistungen und Ausbildungsniveau gezeigt werden. Cannabis-Konsumierende haben eine höhere Schulabbruchrate, eine geringere Beteiligung an universitärer Ausbildung und weniger akademische Abschlüsse. Die Effekte sind stärker bei frühem Beginn des Konsums und hohem Konsum.“

Gemäß § 3 Abs. 9 Hessisches Schulgesetz sowie dem Erlass „Suchtprävention in der Schule“ umfasst der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule die Gesundheitsförderung und damit auch die schulische Suchtprävention als einen fächerübergreifenden Auftrag für alle Lehrkräfte aller Bildungsgänge und Schulstufen. Die schulische Cannabisprävention baut auf den bereits bestehenden umfassenden Maßnahmen der Suchtprävention an hessischen Schulen auf, wobei der Schwerpunkt auf der universellen Prävention liegt. Diese Präventionsarbeit richtet sich an alle

Schülerinnen und Schüler und dient ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Die landesweiten Maßnahmen und Unterstützungsangebote im Bereich der Suchtprävention sind dabei konzeptionell eng verbunden mit den Maßnahmen im Bereich der Gewaltprävention, des Jugendmedienschutzes sowie des Kinderschutzes und stehen auch im Gesamtzusammenhang mit dem „Hessischen Referenzrahmen Schulqualität“. Vor diesem Hintergrund sind alle Schulen in Hessen aufgefordert, fächerübergreifend Suchtpräventionskonzepte als Teil einer umfassenden Schutz- und Präventionskonzeption zu entwickeln.

Die hierzu erforderlichen Rahmenbedingungen und die geltenden fachlichen Standards sind im Erlass „Suchtprävention in der Schule“ vom 15. November 2022 sowie in der ergänzenden gleichnamigen Handreichung aus dem Jahr 2023 beschrieben.

Im Mittelpunkt der Suchtpräventionskonzepte für die Schülerinnen und Schüler steht, einen gesunden Lebensstil zu entwickeln und die Genuss- und Steuerungsfähigkeit von psychischen und körperlichen Leistungs- und Entspannungspotenzialen ohne gesundheitlich riskante Verhaltensweisen zu erfahren. Schulen kooperieren in diesem Themenfeld zudem eng mit den regionalen Fachstellen für Suchtprävention. Zusätzlich kooperiert die Fachberatung für Suchtprävention am Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen eng mit der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen und den schulpсихologischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Suchtprävention an den Staatlichen Schulämtern. Letztere unterstützen insbesondere die Beratungslehrkräfte für Suchtprävention an den hessischen Schulen, zum Beispiel durch regelmäßige Vernetzungs- und Qualifizierungsangebote.

Im Zuge der Teillegalisierung des Konsums von Cannabis wurden und werden seitens meines Hauses neben den bereits genannten langfristig etablierten Angeboten kurzfristig konkrete Maßnahmen umgesetzt, auf die ich im weiteren Verlauf meines Berichts noch näher eingehen werde.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, berichte ich im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Hessischen Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz sowie der Hessischen Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege im Einzelnen wie folgt:

*Frage 1. Wie bewertet das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen die gesundheitlichen Risiken des Cannabiskonsums für Kinder und Jugendliche im Zusammenhang mit ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung? Die Antwort bitte begründen.*

Wie ich bereits in meiner Vorbemerkung deutlich herausgestellt habe, sehe ich die Teillegalisierung von Cannabis aufgrund möglicher negativer Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche sehr kritisch. Schließlich ist zu befürchten, dass der Konsum unter Jugendlichen zunimmt und damit ein steigendes Risiko von psychischen Erkrankungen sowie Einbußen bei der Lern-, Gedächtnis- und Konzentrationsleistung einhergeht.

Laut aktueller Studienlage aus Ländern, in denen der Konsum von Cannabis bereits legalisiert wurde, erhöht sich die subjektive Verfügbarkeit von Cannabis für Kinder und Jugendliche. Dies führt zwar nicht zwingend zu einem kurzfristigen Anstieg des Konsums im Jugendalter, allerdings

zeigen Studien mit einem längeren Beobachtungszeitraum einen stärkeren Anstieg des Cannabiskonsums bei Jugendlichen in Staaten, in denen der Konsum erlaubt ist, als andernorts.

Meinem Haus liegt zudem eine Zusammenstellung medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse vor, die von Herrn Dr. Gerth, dem Chefarzt der Allgemeinpsychiatrie an der Rheinhesen Fachklinik Alzey, im Rahmen einer Dienstbesprechung der schulpyschologischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Suchtprävention am 18. September 2023 vorgetragen wurden. So berichtete er zum Beispiel von einer groß angelegten neuseeländischen Längsschnittstudie, die zu dem Ergebnis kam, dass sich ein Einstieg in den Cannabiskonsum im Jugendalter erkennbar negativ auf die Intelligenzentwicklung auswirkt. Unabhängig von der Anzahl der Bildungsjahre sank der Intelligenzquotient umso stärker, je länger die Testpersonen Cannabis konsumiert hatten.

*Frage 2. Vor dem Hintergrund, dass an vielen Schulen in Hessen trotz anderslautender rechtlicher Vorgaben in bestimmten Bereichen des Schulgeländes geraucht wird („Raucherecke“): Wie bewertet die hessische Landesregierung die Möglichkeit des Konsums, des Verzehrs und die Weitergabe von cannabis-haltigen Produkten, insbesondere von Rauchwaren auf schulischem Gelände?*

- a. Wie will die Landesregierung die Weitergabe von cannabis-haltigen Produkten an Schüler unter 18 Jahren durch Personen aus dem Verwandten-/Freundeskreis verhindern?
- b. Wie bewertet die Landesregierung die rechtliche Kontrolle und Umsetzbarkeit des in §5 des CanG normierten Konsumverbotes von Cannabis „in Schulen und in deren Sichtweite“?
- c. Plant die Landesregierung eine Ausweitung von Kontrollen durch Lehrkräfte, Polizei und Ordnungsamt im schulischen Umfeld, um besagtes Verbot durchzusetzen? Wenn „Nein“: Warum nicht? Die jeweilige Antwort bitte begründen.
- d. Schließt das Konsumverbot in §5 CanG auch den Verzehr von cannabis-haltigen Produkten (z.B. in Form von Backwaren) mit ein?
- e. Dürfen cannabis-haltige Produkte an Schulen von Schülern ab 18 Jahren bzw. Lehrkräften mitgeführt werden, wenn sie dort explizit nicht konsumiert werden? Falls „Nein“: Dürfen Lehrkräfte bei Schülern aufgefundene cannabis-haltige Produkte konfiszieren und welche Verwahrregeln gelten im Anschluss?
- f. Dürfen Cannabis oder cannabis-haltige Produkte auf oder in Sichtweite des Schulgeländes von Schülern und/oder Lehrern unentgeltlich weitergegeben werden?
- g. Welche rechtliche Handhabe haben Lehrer bei einem hinreichenden Verdacht gegenüber einem Schüler, dass dieser Cannabis auf oder in Sichtweite des Schulgeländes konsumiert hat? (Beispielsweise bei Wahrnehmung des typischen Cannabisgeruchs im Klassenraum oder an der Kleidung des jeweiligen Schülers?)
- h. Da der Konsum von Cannabis laut §5 CanG „in Schulen und in deren Sichtweite“ untersagt ist: Wie bewertet die Landesregierung den Konsum von Cannabis von Schülern über 18 Jahren auf schulischen Veranstaltungen, die außerhalb des eigentlichen Schulgeländes stattfinden? (Exkursionen, Klassenfahrten u.a.)

- i. Wie bewertet die Landesregierung den Konsum von cannabishaltigen Produkten (z.B. cannabishaltigen Backwaren) von Schülern über 18 Jahren auf schulischen Veranstaltungen, die außerhalb des eigenen Schulgeländes stattfinden? (Exkursionen, Klassenfahrten u.a.)
- j. Dürfen sogenannte „Cannabisclubs“ als schulische Arbeitsgemeinschaften geführt werden?

Ich kann Ihnen versichern, dass die Hessische Landesregierung die Regelungen des Cannabisgesetzes sehr restriktiv auslegen und Cannabis-Delikte konsequent verfolgen und ahnden wird, um die negativen Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger weitestgehend zu begrenzen. Das Verbot von Cannabis an den Schulen wird dabei besonders ernst genommen.

Gleichwohl möchte ich an dieser Stelle betonen, dass es sich beim Cannabisgesetz um ein Bundesgesetz handelt, das am 1. April 2024 – und folglich vor nicht einmal vier Wochen – in Kraft getreten ist. Vor diesem Hintergrund wird die konkrete Umsetzung des Gesetzes in Hessen derzeit noch geprüft.

Bezüglich der Frage nach einer landesrechtlichen Kontrolle gemäß § 5 des Cannabisgesetzes ist die Umgebung rund um Schulen in Hessen bereits in der Vergangenheit in polizeiliche Kontrollmaßnahmen gegen Allgemeinkriminalität und Drogenmissbrauch einbezogen worden. Gleichwohl hat die hessische Polizei bereits den Kontrolldruck mit dem Schwerpunkt der Umsetzung des Cannabisgesetzes begonnen. Dazu wurde beispielsweise das im Februar 2024 gestartete Sofortprogramm „Innenstadtoffensive gegen Kriminalität“ um den Themenkomplex Cannabis erweitert. In die Innenstadtoffensive sind alle hessischen Polizeipräsidien eingebunden.

Die Schule ist nach § 3 Abs. 9 des Hessischen Schulgesetzes zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit verpflichtet. Das Rauchen und Benutzen von elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzern ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet. Dieses in § 3 Abs. 9 Satz 4 des Hessischen Schulgesetzes geregelte absolute Rauchverbot in der Schule und auf dem Schulgelände stellt eine Maßnahme vorbeugender Gesundheitsfürsorge dar. Das Verbot trifft jede Person, die das Schulgrundstück betritt. Das schulgesetzliche Rauchverbot besteht seit dem Jahr 2004 und die Schulen verfügen über eine bewährte Praxis im Umgang mit Rauchverboten sowie mit Regelungen zu weiteren Sucht- und Rauschmitteln.

Ungeachtet dessen prüft mein Haus die Möglichkeit, eine klarstellende schulrechtliche Regelung zum Verbot des Konsums von Alkohol und Cannabis im Rahmen einer Novellierung des Hessischen Schulgesetzes aufzunehmen. Für die Schulen fanden bisher die bundesgesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes Anwendung.

Wird seitens der Schülerinnen und Schülern gegen das Rauchverbot an Schulen verstoßen, können Schulen und Lehrkräfte dem im Rahmen der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen nach § 82 des Hessischen Schulgesetzes begegnen. Bei allen Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Mögliche pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen auf Grundlage des Hessischen Schulgesetzes und der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses reichen



unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit von Gesprächen mit den Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel, eine Verhaltensänderung zu erreichen, über einen Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, bis hin zu einem Schulverweis. Insbesondere für die Überweisung und die Verweisung von der besuchten Schule ist eine besonders schwere Störung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder schwere Verletzung der Sicherheit beteiligter Personen und eine dadurch bedingte anhaltende Gefährdung von Unterricht und Erziehung der Mitschülerinnen und Mitschüler notwendig.

Zudem erfolgt beim Verdacht einer strafbaren Handlung nach § 74 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses und gemäß § 23 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Meldung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unverzüglich fernmündlich sowie per E-Mail an das Staatliche Schulamt.

Zudem wenden sich die Schulen auch an die örtlichen Polizeidienststellen, die beim Vorliegen des Anfangsverdachts einer Straftat eine entsprechende Strafanzeige aufnehmen und an die zuständige Justizbehörde zur strafrechtlichen Würdigung beziehungsweise im weiteren Verlauf zur weiteren Befassung übermitteln.

Zur Frage, ob das Mitführen von cannabishaltigen Produkten durch volljährige Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte erlaubt sei, lässt sich sagen, dass der § 3 Cannabisgesetz keine Einschränkungen für die Schulen oder das Schulgelände enthält. Daher kann aus den bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht abgeleitet werden, dass der erlaubte Besitz in Schulen eingeschränkt wäre. Dies gilt ebenso für das bloße Mitführen von Tabakerzeugnissen oder Alkohol in Schulen durch volljährige Personen. In diesen Fällen gibt es keine bundesgesetzlichen Vorgaben oder schulrechtlichen Bestimmungen des Landes. Entsprechend ist daher der erlaubte Besitz von Cannabis zu bewerten.

Lehrkräfte dürfen Schülerinnen und Schülern nach § 82 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes jedoch zeitweise Gegenstände wegnehmen, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören oder stören können. Die Verwahrung von weggenommenen Gegenständen erfolgt entsprechend der örtlichen Gegebenheiten unter Einhaltung angemessener Vorkehrungen.

Zur Frage der unentgeltlichen Weitergabe von Cannabis an Minderjährige kann auf § 2 Abs. 1 des Cannabisgesetzes verwiesen werden. Demnach stellt dies eine Straftat dar und wird von den Strafverfolgungsbehörden entsprechend verfolgt.

Zudem gilt: Wer Cannabispflanzen zum Eigenkonsum anbaut, hat diese sowie Cannabis und Cannabisamen konsequent vor dem Zugriff durch Kinder und Jugendliche zu schützen. Darüber hinaus darf Kindern und Jugendlichen kein Zutritt zu Anbauvereinigungen gewährt werden. Dort herrscht eine strikte Alterskontrolle.

Ferner ist nach § 5 des Cannabisgesetzes jeglicher öffentliche Konsum von Cannabis in Schulen und in deren Sichtweite von 100 Metern ebenfalls verboten. Das Konsumverbot in § 5 Cannabisgesetz umfasst nach Auffassung der Landesregierung auch den Verzehr von cannabis-haltigen Produkten.

Bei jeglichen Verstößen – beispielsweise gegen das Cannabisgesetz, gegen die landesrechtliche Regelung des Rauchverbots innerhalb der Schule oder auf dem Schulgelände oder auch bei Verstößen gegen die Hausordnungen der Schulen – können Schulen zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags auf die Anwendung von den mir bereits genannten pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen zurückgreifen.

Was die Frage nach den Regelungen im Rahmen der schulischen Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, anbelangt, verweise ich darauf, dass Schulen auch bisher mit dem Konsum von Alkohol oder von Tabakerzeugnissen während schulischer Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes umgehen mussten. Insbesondere bei Klassenfahrten entspricht es dabei der geübten Praxis, dass Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sich verpflichten müssen, die Regelungen zum Verbot von Rauschmitteln zu befolgen.

Das Verbot des öffentlichen Konsums nach § 5 Abs. 2 des Cannabisgesetzes bezieht sich nach dem Wortlaut auf Schulen und deren Schulgelände. Für schulischen Unterricht oder besondere Klassen- oder Schulveranstaltungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, greifen die schulrechtlichen Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes und der ausführenden Rechtsverordnungen. Da es sich bei Unterrichtsveranstaltungen oder besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, um schulische Veranstaltungen handelt, gelten beispielsweise auch bei Klassenfahrten und Exkursionen die oben genannten Regelungen. Auch in diesen Fällen verfügen Schulen über eine bewährte Praxis, nach der pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen Anwendung finden können.

Hinsichtlich der Frage zu den „Cannabisclubs“ gehe ich davon aus, dass die Anbauvereinigungen nach den §§ 11 ff. des Cannabisgesetzes gemeint sind. In diesem Fall sind nach § 12 Abs. 1 des Cannabisgesetzes die Schulgelände keine zulässigen Orte für Anbauvereinigungen.

*Frage 3. Plant die Landesregierung analog zum bayrischen Vorbild einen eigenen Strafenkatalog, welcher Verstöße gegen das Cannabisgesetz empfindlich (z.B. monetär) ahndet? Wenn „Nein“: Warum nicht? Wenn „Ja“: Bis wann soll dieser Strafenkatalog vorliegen? Die jeweilige Antwort bitte begründen.*

Die konsequente Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten hat für die Hessische Landesregierung große Bedeutung. Sie wird daher möglichst zeitnah einen Bußgeldkatalog mit konkreten Bußgeldern festlegen.

*Frage 4. Welche spezifischen Präventionsprogramme sind bereits vorhanden, um Schüler über die Risiken und Folgen des Konsums von Cannabis und anderer Drogen im Rahmen des Unterrichts aufzuklären? Bitte Auflistung nach*



*Programmnamen, Anbieter, Teilnehmeranzahl der letzten 3 Schuljahre sowie dem jeweils veranschlagten Kostenrahmen.*

Ich verweise auf meine Ausführungen in der Vorbemerkung.

Im Rahmen der Suchtpräventionsarbeit in Schulen treffen die Schulen Maßnahmen, um die gebotene Fürsorge für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.

Insbesondere die Handreichung „Suchtprävention in der Schule“ hat sich hierbei als besonders hilfreich für die Schulen erwiesen. Neben einem Überblick über psychologische Grundlagen der Sucht und die Verbreitung problematischer Konsum- und Verhaltensgewohnheiten bei Kindern und Jugendlichen, liefert die Handreichung auch notwendige rechtliche Grundlagen, die insbesondere den schulischen Beratungslehrkräften für Suchtprävention mehr Sicherheit und Orientierung bei ihrer Beratungs- und Unterstützungsarbeit geben.

Werden Lehrkräften gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, so sollen sie mit ihr oder ihm nach Lösungen suchen und – soweit erforderlich – auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Hierbei erfahren die Lehrkräfte unter anderem Unterstützung durch die Beratungslehrkräfte für Suchtprävention, die Schulsozialarbeit sowie durch das Beratungsangebot der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Staatlichen Schulämtern. Nach § 3 Abs. 10 des Hessischen Schulgesetzes arbeitet die Schule zudem mit den Einrichtungen der Jugendhilfe und den Jugendämtern zusammen und bezieht diese bei Bedarf im erforderlichen Umfang in Problemlösungsprozesse ein.

Zudem steht seit Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2023/2024 im Bereich der spezifischen Prävention allen Schulen in Hessen das von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung geförderte Programm „Cannabis Kompakt“ zur Verfügung. Die drei Unterrichtseinheiten von jeweils 90 Minuten richten sich an die Schülerinnen und Schüler ab der achten Jahrgangsstufe aller Schulformen. Die Materialien sind kostenfrei zugänglich und zielen auf die Aufklärung Jugendlicher über die Risiken des Cannabiskonsums ab.

Weitere spezifische Präventionsprogramme im Rahmen von Workshops werden den Schulen der Sekundarstufe I in Hessen über die 29 Fachstellen für Suchtprävention in den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt.

- Zu nennen ist der interaktive Workshop „Cannabis – Quo vadis“, der sich an die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 8 bis 10 richtet und fundierte und sachliche Informationen zum Thema Cannabis vermittelt.
- Das Methodenset „Der grüne Koffer“ der ginko Stiftung für Prävention eignet sich für den Unterrichtseinsatz ab der Jahrgangsstufe 8 und befähigt über neun unterschiedliche Methoden und Materialien die Jugendlichen dazu, sich kritisch und risikobewusst mit der Substanz Cannabis auseinanderzusetzen.
- Mit dem Risikokompetenzprogramm „Rebound“ steht den Schulen ebenso ein innovatives und anspruchsvolles Programm für Jugendliche ab 14 Jahren zur Verfügung. Am Beispiel des Themas „Alkohol und andere Drogen“ werden die Heranwachsenden

an die Wahrnehmung ihrer eigenen Stärken und ihrer Verletzbarkeit herangeführt.

- Das Programm „Unplugged – Suchtprävention im Unterricht“ ist ein global verbreitetes Suchtpräventionsprogramm für Schulen zur Prävention des Konsums und Missbrauchs legaler und illegaler Substanzen bei 12- bis 14-Jährigen.
- Zudem bietet der Leitfaden für virtuelle Elternabende zur Cannabisprävention, der von der „Fachstelle Prävention“ in Frankfurt am Main herausgegeben wurde, eine Grundlage für Fach- und Lehrkräfte an Schulen zur Verbesserung der Kommunikation von Eltern und Jugendlichen zum Thema Cannabis.

Mit diesen von mir beispielhaft genannten Programmen erreichten die Fachstellen für Suchtprävention im Jahr 2021 mit rund 2.300 Maßnahmen 22.000 Kinder und Jugendliche. 56 Prozent der umgesetzten Maßnahmen hatten dabei einen Substanzbezug wie zum Beispiel Alkohol, Cannabis, Nikotin. In 62 Prozent dieser Maßnahmen wurde auf Cannabis Bezug genommen. Damit wurden im Jahr 2021 durch die Fachstellen circa 800 Präventionsmaßnahmen mit Bezug auf Cannabis umgesetzt.

Im Jahr 2022 konnten durch die Programme mit rund 2.700 einzelnen Maßnahmen 37.000 Kinder und Jugendliche erreicht werden. 66 Prozent der umgesetzten Maßnahmen hatten dabei einen Substanzbezug wie zum Beispiel Alkohol, Cannabis, Nikotin. In 61 Prozent dieser Maßnahmen wurde auf Cannabis Bezug genommen. Damit wurden im Jahr 2022 durch die Fachstellen circa 1.100 Präventionsmaßnahmen mit Bezug auf Cannabis umgesetzt.

Zusätzlich zu den spezifischen Präventionsworkshops im Bereich der selektiven Prävention stehen den Schulen über die Fachstellen für Suchtprävention sowie über die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verschiedene Unterstützungsangebote im Bereich der indizierten Prävention zur Verfügung. Beispielhaft können folgende Programme genannt werden.

- „FreD“ und „ALFreD“ sind Frühinterventionsprogramme für Jugendliche, die durch den Konsum von Cannabis beziehungsweise Alkohol auffällig geworden sind oder einen risikoreichen Konsum aufweisen.
- „SKOLL“ und „SKOLL-SPEZIAL“ sind Selbstkontrolltrainings für einen verantwortungsbewussten Umgang bei riskantem Konsumverhalten. Es handelt sich hierbei um ein zehnwöchiges Gruppentraining zur Selbstkontrolle von Alkohol-, Cannabis- oder Medienkonsum.
- Das „CANDIS“-Programm vom Institut für Therapieforschung in München ist das erste verhaltenstherapeutisch-orientierte Entwöhnungsprogramm, das in Deutschland speziell für Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene mit problematischem Cannabiskonsum entwickelt und umfassend wissenschaftlich erprobt wurde.

*Frage 5. In Bezug auf Frage 4: In welchen Abständen erfolgt eine Evaluation der bestehenden Präventionsprogramme hinsichtlich ihrer Wirksamkeit? Falls keine Evaluation stattfindet: Warum werden entsprechende Programme nicht evaluiert?*

Das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen empfiehlt den Schulen ausschließlich Präventionsprogramme, die zum Beispiel in die „Grüne Liste Prävention“ aufgenommen worden sind beziehungsweise deren Wirksamkeit nachgewiesen und dokumentiert ist.

Für alle Programme, die in Kooperation mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung entwickelt werden, gelten die wissenschaftlichen Standards, die von dieser festgelegt werden.

*Frage 6. Plant die Landesregierung vor dem Hintergrund der o.g. Gefahren einen Ausbau der Suchtpräventionsprogramme an hessischen Schulen? Wenn „Ja“: In welchem Umfang? Wenn „Nein“: Warum nicht?*

Wie bereits in den Vorbemerkungen dargelegt, setzt das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen weiterhin vor allem auf die universelle Prävention: Die schulische Suchtprävention richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler und dient damit ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Hessische Schulen können hierzu im Rahmen der Zertifizierung zur gesundheitsfördernden Schule auch das Teilzertifikat „Sucht- und Gewaltprävention“ erwerben. Dazu stehen ihnen landesweite und regionale Angebote wie zum Beispiel Fortbildungsveranstaltungen für die Beratungslehrkräfte für Suchtprävention zur Verfügung.

Im Hinblick auf die spezifische Cannabisprävention stellt das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen allen hessischen Schulen Informationen zu den verfügbaren Angeboten und Materialien im Bereich der universellen und cannabispezifischen Suchtprävention wie auch zu den Kontaktdaten von Netzwerkpartnern und relevanten Beratungsstellen zur Verfügung. Bereits jetzt können alle Schulen das in der Antwort auf Frage 4 erwähnte Unterrichtsmaterial „Cannabis Kompakt“ von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung einsetzen.

Weiterhin werden Online-Fortbildungen für Lehrkräfte zu Suchterkrankungen und zur Cannabisprävention angeboten. Zum Beispiel hat am 18. April 2024 in Kooperation mit der Psychotherapeutenkammer Hessen eine Online-Veranstaltung zu „Alkohol- und Cannabis-Missbrauch“ stattgefunden, an der 270 Lehrkräfte teilgenommen haben. Diese Fortbildung ist Teil einer Online-Veranstaltungsreihe mit der Psychotherapeutenkammer Hessen zu psychischen Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen, die seit 2020 angeboten wird. Alle Veranstaltungen werden aufgezeichnet und stehen im Internet weiterhin kostenfrei für Lehrkräfte zur Verfügung. Sie sind über die Internetseite der Psychotherapeutenkammer Hessen jederzeit abrufbar.

Zudem wird mein Haus am 10. Oktober 2024 in Kooperation mit der hessischen Landesstelle für Suchtfragen e.V. sowie mit dem Kompetenzzentrum Schulpsychologie Hessen und dem Arbeitsfeld „Schule & Gesundheit“ der Staatlichen Schulämter einen Fachtag zum Thema „Cannabisprävention in der Schule“ an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main durchführen. Der Fachtag richtet sich sowohl an die Beratungslehrkräfte für Suchtprävention als auch an die Fachkräfte für regionale Suchtprävention der regionalen Beratungsstellen. Das Ziel der Veranstaltung soll sein, den fachlichen Austausch zu vertiefen und in einen Austausch über sogenannte „best practice“ Beispiele zu kommen.

*Frage 7. Warum hat sich Hessen bei der Abstimmung im Bundesrat zur weiteren Überprüfung des Cannabisgesetzes durch den Vermittlungsausschuss enthalten? Die Antwort bitte begründen.*

Das Abstimmungsverhalten im Bundesrat ist das Ergebnis der Beratungen innerhalb der Landesregierung. Verehrte Frau Vorsitzende, so viel zu meinen Ausführungen.

**Vorsitzende:**

– Jetzt hat sich Herr Mulch zu Wort gemeldet.

Abgeordneter **Lothar Mulch:**

Sehr geehrter Herr Kultusminister, vielen Dank für diesen umfangreichen und faktenreichen Vortrag. Den werden wir natürlich nachbearbeiten und nachbereiten. Ich wage einmal eine Prognose, meine Damen und Herren: Dieses Gesetz wird uns jetzt in diesem Ausschuss noch viel beschäftigen.

Gestatten Sie mir zwei, drei Worte zu diesem Gesetz. Dieses Gesetz ist ein Klassiker – ein Klassiker für einen Schnellschuss, ein Gesetz, das nicht zu Ende gedacht worden ist. Es wurde auf Bundesebene beschlossen und den Ländern hingeworfen nach dem Motto: Macht mal und seht zu, wie ihr zurechtkommt. Und die Länder werden dann mit diesem Gesetz und ihren Problemen alleingelassen.

Wir sind uns einig, dass unsere Schulen in vielen Bereichen – und das haben Sie als Landesregierung und die Schulen selbst ja auch schon festgestellt – am Limit sind. Sie haben soeben sehr, sehr viele Punkte genannt, die einen hohen Verwaltungsaufwand erfordern, die in unseren Schulen umgesetzt werden müssen. Die Frage ist doch: Wie wollen wir das darstellen? Wie wollen das die Schulen darstellen? Die können das nicht darstellen. Die sind jetzt schon am Limit. Die Lehrer sind überfordert, zum Teil resignieren sie, zum Teil hören sie in ihrem Beruf auf, sind 20 Jahre Lehrer gewesen und geben ihren Job auf. Das ist eine Katastrophe im Bildungssektor. Und dann kommen wir mit diesem Gesetz und sagen: Setzt das mal um, überwacht das, prüft das und macht mal und tut. Das ist von der Bundesebene her nicht zu Ende gedacht. Und wir haben das jetzt hier entsprechend auszubaden.

Ich will zunächst noch einmal auf Ihre Vorbemerkung zurückkommen. Wir hatten uns auch überlegt und versucht zu antizipieren, was Sie im Prinzip hier antworten würden. Wir fragten uns: Wie wird denn der Kultusminister auf die Frage 1 antworten, in der es um die Gefährlichkeit von Drogen und Cannabiskonsum geht? Sie haben das letztendlich schon in Ihrer Vorbemerkung gemacht. Sie sprachen von einem falschen Signal, Sie sprachen von Gefahren, von negativen Auswirkungen, von Risiken, von konkreten Gefahren. Unser Ministerpräsident sprach in markigen Worten von einer Katastrophe für Deutschland, was dieses Cannabisgesetz angeht. Ich denke, es besteht zumindest zwischen Ihnen, dem Hessischen Ministerpräsidenten und mir ein Konsens darüber: Drogen sind gefährlich, und Drogen – und damit auch Cannabis – gehören nicht in unsere Schulen.

Damit komme ich zu meinem eigentlichen Problem, das ich mit Ihrer Antwort habe. Das ist die Frage 7 gewesen. Ich will sie noch einmal vorlesen: „Warum hat sich Hessen bei der Abstimmung im Bundesrat zur weiteren Überprüfung des Cannabisgesetzes durch den Vermittlungsausschuss enthalten? Die Antwort bitte begründen.“ Und Ihre Antwort ist gewesen: Jawohl, Sie haben sich enthalten. – Das war die Antwort. Und die Begründung ist gewesen: Das ist ein Ergebnis der Abstimmung in der Landesregierung gewesen.

Ich will Ihnen sagen, was dieses Abstimmungsverhalten bedeutet. Dieses Abstimmungsverhalten ist ein Offenbarungseid für Ihre Glaubwürdigkeit und für die Glaubwürdigkeit des Hessischen Ministerpräsidenten. Wer öffentlich solche Statements abgibt und sich dann in einem Gremium enthält: Ich weiß überhaupt nicht, was ich dazu sagen soll. Das ist doch die Gretchenfrage, und da kann ich mich doch dort nicht enthalten. Daher ist meine Bitte, dass Sie darauf gegebenenfalls noch einmal eingehen, was diesen Punkt angeht. Welches Signal senden Sie denn nach außen, wenn Sie den Bürgern, den Eltern, den Kindern erzählen, das sei gefährlich, das könne ihre Gesundheit gefährden und das könne der Einstieg in eine klassische Drogenkarriere sein – und dann enthalten Sie sich dort in einem solchen Gremium? Das ist ein absolutes No-Go. Ich wiederhole es noch einmal: Das ist ein Offenbarungseid für die Glaubwürdigkeit der Hessischen Landesregierung.

Abgeordneter **Daniel May**:

Ich möchte mich jetzt nicht über die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit des Cannabisgesetzes einlassen, weil wir hier im Ausschuss für Kultus zuständig sind. Das ist der Ausschuss, der sich mit den Angelegenheiten der Schulen auseinandersetzt. Aber vielleicht doch ein, zwei Vorbemerkungen.

Erste Vorbemerkung. Der Konsum, der Besitz von Cannabis ist für Kinder und Jugendliche verboten. Das war so, und das ist so. Niemand will Cannabis in die Schulen bringen. Diese komödiantischen Fragen, die die AfD hier aufgeschrieben hat, von Cannabisclubs als schulischen Arbeitsgemeinschaften oder wie Lehrerinnen und Lehrer jetzt sozusagen dort Kontrollen durchführen sollten, zeigt doch, dass es Ihnen nicht um Suchtgefahren bei Jugendlichen geht. Vielmehr wollten Sie hier einfach einmal eine billige Nummer machen. Irgendwie ist das populistisch, den Kultusminister hier vor den Kadi zu zerren, der als Parteipolitiker hier eine andere Meinung vertritt als die Koalition in Gänze. Das ist alles, womit Sie sich jetzt auseinandergesetzt haben. Ich muss sagen, das ist schon ein bisschen dürftig und wird der Wichtigkeit des Themas Drogenprävention überhaupt nicht gerecht.

Zweiter Punkt. Ich stelle fest, dass laut Cannabisgesetz nicht nur der Konsum und der Besitz von Cannabis für Kinder und Jugendliche illegal ist, sondern dass das Gesetz sogar weiter geht als zuvor das Betäubungsmittelgesetz. Vorher gab es keine Handhabe für den Konsum in oder in der Nähe von Schulen. Das Betäubungsmittelgesetz war nämlich auf den Besitz von Drogen ausgerichtet, aber der Konsum von Drogen oder die Verfügbarmachung von Drogen für Kinder und Jugendliche waren gar nicht Teil dieses Gesetzes. Von daher ist der Präventionsgedanke, Drogen von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten, ein ganz wichtiger Punkt, der eine Säule des

Cannabisgesetzes darstellt. Einerseits ist das Gesetz der Einstieg in eine kontrollierte, in eine maßvolle Legalisierung im Bereich der Erwachsenen in einem ganz beschränkten Teil, weil wir dort gesehen haben, dass es keine Verhältnismäßigkeit zwischen den legalen und verbotenen Drogen bei den Erwachsenen gibt; aber bei Kindern und Jugendlichen will das kein Mensch.

Ich möchte den Kultusminister an dieser Stelle loben. In Ihren Ausführungen ist doch sehr deutlich geworden, dass Sie die präventionspolitischen Maßnahmen, die wir in den letzten Jahren auf den Weg gebracht haben – so habe ich Sie verstanden –, weiterführen wollen. Ich würde mir wünschen, dass die auch weiter ausgebaut werden.

Denn das ist der entscheidende Punkt: Wir müssen im Bereich der Prävention immer stärker werden. Die Geschichte der Drogenpolitik zeigt uns doch: Verbote allein reichen nicht aus. Wir müssen die Schüler und Jugendlichen vielmehr überzeugen, wir müssen die Schüler und Jugendlichen stark machen, dass sie keine Drogen konsumieren wollen. Das ist der Knackpunkt, an dem wir ansetzen müssen. Daher hoffe ich, dass die Maßnahmen, die Sie dort aufgeführt haben, weitergeführt werden. Darum sollte es gehen. Wenn wir uns hier im Ausschuss darüber weiter austauschen wollen, bin ich gern mit dabei. Ich freue mich darauf, weil ich es für sehr wichtig halte, Schüler und Jugendliche an dieser Stelle stark zu machen. Aber die Frage der bundespolitischen Weichenstellung des Cannabisgesetzes, also den Konsum für Erwachsene zu erlauben, hat hier im Ausschuss, glaube ich, nichts zu suchen.

Daher sage ich: Das war jetzt kein wirklicher Beitrag der AfD zur Drogenprävention. Das war jetzt wirklich etwas unterkomplex, wie Sie sich eingelassen haben. Daher hoffe ich, dass wir uns hier im Ausschuss weiterhin für mehr Prävention durch mehr Schulsozialarbeit, mehr Schulpsychologie und Präventionsprogramme einsetzen können.

Abgeordneter **Lothar Mulch**:

Ich will direkt auf den Kollegen May antworten, der soeben von komödiantischen Fragen sprach. Meine sehr geehrten Damen und Herren, dieses Thema ist weit entfernt von witzig. Hier hat eine Komödie nichts zu suchen. Das ist nicht zum Lachen. Hier geht es um die Gesundheit, um das Leben von jungen Menschen. Letztendlich wird dieses Gesetz der Einstieg und der Beginn manch einer Drogenkarriere sein, und es werden viele junge Menschen die Zeche für Ihre Gesetzgebung zahlen.

Abgeordneter **Christian Wendel**:

Uns als Union ist vollkommen klar – das ist auch bekannt: Wir sehen dieses Gesetz kritisch, auch in Rückbindung an klare wissenschaftliche Erkenntnisse, was Auswirkungen gerade auf Entwicklungsprozesse bei Jugendlichen betrifft, aber auch was Lernen, Gedächtnis- und Konzentrationsleistungen betrifft. Wir teilen eingedenk wissenschaftlicher Erkenntnisse auch die Einschätzung, dass dieses Gesetz sicher zu einem Anstieg des Konsums führen kann.

Für uns ist deshalb klar, dass es eine konsequente Auslegung dieses Gesetzes braucht. Der Herr Minister hatte schon darauf hingewiesen, dass Verstöße in Hessen klar verfolgt werden.



Zur generellen Regelung ist zu sagen, dass dieses Gesetz nicht einmal vier Wochen alt ist. Das heißt also, es sind eine Reihe von Regelungen auf Bundesebene noch nicht einmal getroffen. Es ist daher logisch, dass natürlich auch auf Landesebene Dinge noch erarbeitet werden müssen. Sie haben vielleicht gestern Abend auch gehört, dass das Bundesverkehrsministerium jetzt mit ersten Vorschlägen, wie denn im Straßenverkehr damit umzugehen ist, an die Öffentlichkeit gegangen ist. Wenn wir da im Bund noch auf der Ebene der Vorschläge sind, wird, glaube ich, sehr, sehr deutlich, wie viel an der Stelle auch noch gesamtkonzeptionell nachzuarbeiten ist.

Ich will aber ausdrücklich darauf hinweisen – Kollege May hat das auch schon getan: Im schulischen Kontext bleibt es unverändert bei einem Konsumverbot. Auch das ist klar. Es ist schon in der Vergangenheit so gewesen, dass die Umgebung rund um Schulen seitens der Polizei mit Kontrollmaßnahmen in den Blick genommen wird. Das wird so bleiben, und das wird ganz sicher an der Stelle auch intensiviert werden.

Für uns ist Prävention elementar wichtig. Prävention gehört zum Bildungs- und Erziehungsauftrag in unseren Schulen. Deshalb ist es wichtig, dass wir das so betonen. Deshalb ist es wichtig, dass wir das stärken. Ich will daher auch ausdrücklich sagen: Unser großer Dank gilt all denen, die in der Präventionsarbeit tätig sind, unseren Schulgemeinden, die im Übrigen ja auch mit sehr, sehr vielen regionalen Initiativen der Präventionsarbeit kooperieren. Es ist das Gebot der Stunde, Kooperationen an der Stelle zu suchen.

Deshalb ist für uns klar: Es gibt landesweite Maßnahmen, Unterstützungsangebote im Bereich der Suchtprävention, die gesamtkonzeptionell sind, die konzeptionell mit anderen Maßnahmen im Präventionsbereich eng verbunden sind, etwa bei der Gewaltprävention, im Jugendmedienschutz und im Kinderschutz. Das ist der richtige Weg, den wir stark machen müssen. Da sind wir in Hessen schon sehr weit. Wir sind auf einem sehr guten Weg, und den werden wir konsequent weitergehen.

Abgeordneter **Moritz Promny**:

Ich denke, es ist an der Stelle noch einmal wichtig einzuordnen, dass durch die Legalisierung von Cannabis zumindest einmal mit einer gescheiterten Verbotspolitik der vergangenen Jahre aufgeräumt wurde und dass viele Bürgerinnen und Bürger in Zukunft nicht mehr unnötig kriminalisiert werden. Gleichzeitig werden dadurch natürlich auch langfristig Ressourcen der Polizei geschont, und ebenso wird der Kontakt zu Dealern und damit auch der einfache Zugang zu härteren Drogen eingedämmt. Das ist auch richtig so. Darüber hinaus wird dem Schwarzmarkt und dem kriminellen Verkauf von Cannabis die Grundlage entzogen.

Genauso wichtig, wenn nicht sogar noch wichtiger, ist, dass bei dieser Umsetzung des Vorhabens – und das haben ja die entsprechenden regierungstragenden Fraktionen auf Bundesebene immer wieder deutlich gemacht und auch unterstrichen – neben der rechtssicheren Ausgestaltung auch ein elementar umfassender Kinder- und Jugendschutz gewährleistet ist. Ich glaube, das ist auch der Aspekt, der uns hier im Ausschuss umtreibt. Herr Kultusminister hat ja dementsprechende Ausführungen gemacht. Ich glaube, dass wir gut beraten sind, dem Vorsatz zu folgen, in Zukunft

weiterhin früh Interventionsverfahren und Präventionsprogramme entsprechend auszugestalten und denen Rechnung zu tragen, um hier deutlich zu machen, dass Drogen einfach etwas Gefährliches sind, aber dass es auch eines aufgeklärten Umgangs damit bedarf.

Im Hinblick auf die Einlassung der AfD kann man einfach nur sagen: Ich empfehle Ihnen einmal einen Blick in das Cannabisgesetz, insbesondere in § 5. Denn ein Blick in das Gesetz fördert dann auch die Rechtskenntnis.

Abgeordneter **Pascal Schleich**:

Herr Staatsminister, auch noch einmal von meiner Seite vielen Dank für die Beantwortung. Ich möchte, bevor ich auf meine eigene Frage eingehe, kurz zwei Vorbemerkungen machen.

Einmal möchte ich etwas zu Herrn Kollegen Promny sagen. Ich möchte Ihnen Recht geben: Die Herren Minister – Herr Minister Poseck und Sie, Herr Minister Schwarz, und auch Herr Ministerpräsident Rhein – haben dieses Thema lange vor uns, also vor der AfD-Fraktion, angesprochen und thematisiert. Sie haben dazu klar Stellung genommen. Das möchte ich hier noch einmal ansprechen; das kam nicht von der AfD-Fraktion.

Ich möchte etwas zum Herrn Kollegen May sagen. Ich möchte Ihnen Recht geben: Eine Verbotspolitik bringt nichts. Das möchte ich hier ganz klar sagen. Dazu kann ich Ihnen das beste Beispiel nennen: ein weiteres Bundesgesetz, nämlich das Heizungsverbot, wie es umgangssprachlich genannt wird. Das Einzige, was das Gesetz gebracht hat, war nämlich die Steigerung des Verkaufs von Ölheizungen.

Ich möchte kurz auf die Frage eingehen, wie die Hessische Landesregierung die Sichtweite definiert. Das betrifft Frage f) unter Punkt 2. Da ist es so, dass verschiedene Juristen es so sehen, dass die 100 m nicht klar definiert sein können; also die Sichtweite ist nicht klar definiert. Wie sehen Sie das? Hält die Hessische Landesregierung an den 100 m fest? Oder ist es bei Schulen, wo die Sichtweite eingeschränkt ist, also wo das Gebäude vielleicht umbaut ist und andere Gebäude die Sichtweite einschränken, vielleicht so, dass dann die Sichtweite auch verkürzt wird? Oder halten Sie als Landesregierung, als Kultusminister, an diesen 100 m fest?

Abgeordnete **Nina Heidt-Sommer**:

Ich möchte noch einmal unterstreichen, dass wir uns im Ausschuss für Bildung und Chancen befinden und hier landespolitische Fragestellungen diskutieren. Die SPD teilt die Haltung, die durch die Beantwortung der Fragen durch Staatsminister Schwarz deutlich geworden ist: Schulen nehmen weiterhin eine klare Haltung in Bezug auf Drogen ein. Wir lehnen uns da an die Haltung im Umgang mit Alkohol und Tabak an. Viele Studien in Bezug auf diese Substanzen zeigen, dass dies Substanzen sind, die auch den Start in eine Drogenkarriere ermöglichen können. Wir stehen für eine starke Sucht- und Drogenprävention an hessischen Schulen, die das ganze System – Schülerinnen und Schüler, Eltern – im Blick hat und auch mit der lokalen Sucht- und Drogenprävention zusammenarbeitet.

**Minister Armin Schwarz:**

Herr Abgeordneter Schleich, zunächst einmal verweise ich auf meine Vorbemerkung zu § 5 des Cannabisgesetzes, wo ja Bezug auf die 100 m genommen wird. Aber ich gestatte mir, Frau Vorsitzende, weiterzugeben an das Innenministerium. Wenn ich darf, gebe ich dann Herrn Eigenbrodt direkt das Wort dazu.

**LKD Eigenbrodt:**

Die Frage nach den 100 m ist eine Frage der Praxis. Das würde sich erst einmal in der Zeit darstellen müssen. Wir versuchen in der Polizei mittels geovisualisierter Darstellung, diese 100-m-Bereiche visuell-grafisch darzustellen, sodass die Kollegen zu jeder Zeit wissen, wenn ein Anruf, ein Hinweis oder eine Selbstwahrnehmung hinsichtlich des Missbrauchs oder des Konsums kommt, ob derjenige in einem derartigen Bereich ist. Dann wird gemäß Gesetz agiert. Wir versuchen im Vorfeld für jeden Kollegen Klarheit darüber zu haben, wo dieser Bereich anfängt und wo er endet – und das bei all der Schwierigkeit, die uns die Topographie in der Tat aufgibt.

**Vorsitzende:**

Vielen Dank, Herr Eigenbrodt. – Jetzt schaue ich in die Runde und sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr.

**Beschluss:**

KPA 21/3 – 25.04.2024

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des mündlichen Berichts des Ministers im Kultuspolitischen Ausschuss als erledigt.

Zuvor kam der Kultuspolitische Ausschuss überein, den Dringlichen Berichts Antrag in öffentlicher Sitzung zu beraten.

(einvernehmlich)

**2. Dringlicher Berichts Antrag  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
„Schon jetzt“ eine zusätzliche Deutschstunde an „ausge-  
wählten“ Grundschulen  
– Drucks. [21/460](#) –**

Minister **Armin Schwarz:**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, verehrte Damen und Herren Abgeordnete, gestatten Sie mir, dass ich der Vorbemerkung der Fragesteller ebenfalls eine Vorbemerkung voranstelle:

Das Beherrschen der deutschen Sprache beeinflusst den Erfolg von Kindern und Jugendlichen in Schule und Beruf entscheidend und ist damit die zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche gesellschaftliche Teilhabe. Daher ist es wichtig, alle Schülerinnen und Schüler von Anfang an beim Spracherwerb zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund dient das umfassende Maßnahmenpaket der Hessischen Landesregierung zur Stärkung der Bildungssprache Deutsch dem systematischen Aufbau der Deutschkompetenzen aller Schülerinnen und Schüler und verknüpft die frühkindliche Sprachförderung über die verschiedenen Bildungsetappen hinweg bis hin zur Deutschförderung innerhalb der dualen Ausbildung. Das Maßnahmenpaket wird durch ein umfangreiches Fortbildungsprogramm und durch zahlreiche Ressourcen, die zum Gelingen des Vorhabens eingesetzt werden, ergänzt.

Ein wichtiger Pfeiler des Maßnahmenpakets sind die verpflichtenden Vorlaufkurse für Kinder, deren Deutschkenntnisse vor Schuleintritt nicht ausreichen, um dem Unterricht zu folgen. Seit der Einführung der Vorlaufkurse wurden über 215.000 Kinder in dieser Weise erfolgreich auf den Beginn der Schulzeit vorbereitet.

Eine weitere wichtige Komponente zur Stärkung der bildungssprachlichen Kompetenzen ist die Einführung einer zusätzlichen Deutschstunde in der Jahrgangsstufe 4 zum Schuljahr 2020/2021 und in der Jahrgangsstufe 3 zum Schuljahr 2022/2023, die zum Vertiefen und Üben der im Unterricht des Fachs Deutsch zu entwickelnden bildungssprachlichen Kompetenzen oder für weitere Maßnahmen der Deutschförderung zu nutzen sind. Für jede dieser Deutschstunden wurden hessenweit jeweils 100 Stellen für Lehrkräfte geschaffen.

Verweisen möchte ich zudem auf die verbindliche Einführung der verbundenen Handschrift in der Primarstufe – das heißt entweder der Schulausgangsschrift oder der vereinfachten Ausgangsschrift. Die verbundene Handschrift erhöht die Lesbarkeit der Texte, schult das vernetzende Denken und trainiert die feinmotorischen Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. So werden die Schülerinnen und Schüler besser dazu befähigt, eigene Texte zu korrigieren und unterlaufene Fehler zunehmend selbstständig aufzufinden und verbessern zu können.

Ein weiterer wichtiger Baustein bei der Deutschförderung ist die Handreichung zum Grundwortschatz Hessen und der darin dargestellten, pädagogisch motivierten Fehlerkorrektur, die bei der

Vermittlung von Rechtschreibkompetenzen von Beginn an einen systematischen, phänomengeleiteten Ansatz verfolgt. Die pädagogisch motivierte Fehlerkorrektur ab dem zweiten Halbjahr der ersten Jahrgangsstufe stellt den Fehlern die korrekte Schreibweise gegenüber und sorgt so dafür, dass alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von der Unterstützung, die sie durch das Elternhaus erfahren, vergleichbare Lern- und Bildungschancen erhalten.

Der mit Wirkung vom 1. August 2023 einheitlich eingeführte Fehlerindex bei der Bewertung von schriftlichen Arbeiten in allen Unterrichtsfächern in den Jahrgangsstufen 9 und 10 der allgemein bildenden Schulen bereitet Schülerinnen und Schüler darüber hinaus gezielt auf die Anforderungen in den Abschlussprüfungen vor. Damit werden die Vergleichbarkeit und Transparenz in der Benotung der Rechtschreibleistungen gestärkt.

Zudem wurde mit der Einrichtung des Kompetenzzentrums Bildungssprache Deutsch im Jahr 2023 eine wichtige Institution geschaffen, an der universitäre Forschung, Lehrkräfteaus- und -weiterbildung, Bildungsverwaltung und Schulpraxis mit dem gemeinsamen Ziel zusammentreffen, Deutsch als Bildungssprache in den unterschiedlichen Themenfeldern noch nachhaltiger zu unterstützen. Das Kompetenzzentrum besteht aus den vier Kompetenzstellen ‚Orthografie‘, ‚Literatur‘, ‚Mündliche Kommunikation‘ und ‚Deutsch als Zweitsprache‘.

Um das Lesen und die Bedeutung von Ganzschriften im Literaturunterricht zu stärken, hat das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen speziell zur Unterstützung von Lehrkräften Lektüreempfehlungen für den Primar-, den Sekundar- und den sonderpädagogischen Bereich entwickelt. In diese Empfehlungen sind zahlreiche Hinweise von Lehrkräften, Fortbildnerinnen und Fortbildnern sowie Vertretungen der Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik eingeflossen. In regelmäßigen Abständen werden diese Empfehlungen überarbeitet.

Neben der Schulung grundlegender Lesekompetenzen werden mit der Lektüre von Ganzschriften auch die Ausdrucksfähigkeit und der Wortschatz verbessert. Gleichzeitig werden die ästhetische Wahrnehmung und das genussvolle Lesen in ihrem Wert für die eigene kulturelle Teilhabe erkennbar.

Als weitere wichtige Maßnahme möchte ich noch auf die bundesweit vernetzte und wissenschaftlich begleitete Initiative „BiSS-Transfer - Bildung durch Sprache und Schrift“ eingehen, die darauf abzielt, den Unterricht so weiterzuentwickeln, dass er sprachsensibel ist, also die besonderen sprachlichen Anforderungen des jeweiligen Fachunterrichts gezielt berücksichtigt werden.

Neuere wissenschaftliche Erkenntnisse – so beispielsweise Heppt, Böhme und Stanat 2017 sowie Sälzer 2018 – und die Erfahrungen an hessischen Schulen zeigen – auch vor dem Hintergrund, dass der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund an Grundschulen hessenweit mit rund 43 Prozent der höchste aller Flächenländer ist – die Notwendigkeit, den Erwerb von Kernkompetenzen und das Gesamtsprachförderkonzept systematisch weiter auszubauen.

Diesen Erkenntnissen trägt die Hessische Landesregierung bereits seit geraumer Zeit Rechnung und fördert den Ausbau bildungssprachlicher Kompetenzen zukünftig unter anderem mit einer

zusätzlichen Deutschstunde in der Jahrgangsstufe 2 ab dem kommenden Schuljahr 2024/2025. Darüber hinaus können Grundschulen seit den Osterferien 2024 im Rahmen eines Pilotprojekts auf freiwilliger Basis in den Klassen 3 und 4 eine der beiden Englischstunden für eine zusätzliche Deutschstunde verwenden. Auch die Lehrkräfteversorgung der Schulen genießt eine besonders hohe Priorität für die Hessische Landesregierung.

So summiert sich der Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung von 104 beziehungsweise 105 Prozent im Schuljahr 2023/2024 hessenweit auf rund 1.660 Stellen. Zusätzlich erhalten Schulen Zuweisungen im Umfang von knapp 13.050 Stellen für ganztägige Angebote, sozialpädagogische Fachkräfte, die sonderpädagogische Unterstützung, zur Umsetzung des schulischen Integrationsplans und im Rahmen der sozialindizierten Zuweisung. Darüber hinaus erhalten die Schulen zusätzliche 2.360 Stellen zur Entlastung von Lehrkräften und Schulleitungen – zum Beispiel für Verwaltungstätigkeiten oder besondere pädagogische Aufgaben.

Um die strukturelle Versorgung der Schulen mit qualifizierten Lehrkräften sicherzustellen, hat die Hessische Landesregierung in den letzten Jahren entsprechende kurz-, mittel- und langfristig wirkende Maßnahmen auf den Weg gebracht. Zu den kurzfristig wirkenden Maßnahmen zählen zum Beispiel Abordnungen von Lehrkräften von weiterführenden Schulen an Grundschulen. Für die mittlere Sicht bot mein Haus noch nicht eingestellten Gymnasial-, Hauptschul- und Realschullehrkräften Programme zur Weiterqualifikation für Grundschulen an, um die dort vorhandenen Bedarfe abzudecken.

Darüber hinaus wurden für berufliche Schulen und Grundschulen Möglichkeiten des Quereinstiegs in den Schuldienst geschaffen. Zentrale Maßnahmen mit längerfristiger Perspektive sind die Ausweitung der Ausbildungskapazitäten an hessischen Universitäten für die Lehramter an Grund- und Förderschulen. So wurde beispielsweise die Zahl der Studienplatzkapazitäten für das Lehramt an Grundschulen zum Wintersemester 2017/2018 an der Goethe-Universität Frankfurt am Main um 120 Plätze, an der Universität Kassel um 30 Plätze und an der Justus-Liebig-Universität Gießen um 60 Studienplätze erhöht. Im Wintersemester 2018/2019 folgte an der Justus-Liebig-Universität in Gießen eine weitere Ausweitung um 30 Plätze und im Wintersemester 2019/2020 wurden darüber hinaus an der Goethe-Universität Frankfurt am Main 60 weitere Plätze geschaffen, an der Universität Kassel 30 Plätze und an der Justus-Liebig-Universität Gießen 45.

Diese Maßnahmen beginnen, ihre Wirkung zu entfalten, da beispielsweise die zusätzlichen Lehramtsstudentinnen und -studenten mit dem Lehramt für Grundschulen aufgrund der neu geschaffenen Studienplätze ihre Ausbildung sukzessive beenden und für einen Einsatz an Grundschulen zur Verfügung stehen. Auch aufgrund dieser Maßnahmen sind Hessens Schulen trotz des teilweise herausfordernden Lehrerberbeitsmarktes grundsätzlich gut mit Lehrkräften versorgt.

An dieser Stelle möchte ich noch anmerken, dass beim Vergleich der Stellenzuweisung mit den tatsächlich besetzten Stellen immer ein geringfügiges Delta zu verzeichnen ist, weil es beispielsweise aufgrund von Beschäftigungsverboten von schwangeren Lehrerinnen oder unvorhergesehen eintretenden längerfristigen Erkrankungen angesichts der Größe des Personalkörpers insgesamt stets und unvermeidlich zu Abweichungen kommt, die sich von Tag zu Tag wandeln, aber bei einem sehr großen Personalkörper in Summe faktisch nie auf Null reduziert werden können.



Auch können Konkurrentenstreitverfahren bei Funktionsstellenbesetzungsverfahren dazu führen, dass entsprechende Stellen erst mit einem zeitlichen Verzug nachbesetzt werden können.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, berichte ich im Einzelnen wie folgt:

*Frage 1. Wie viele Lehrkräftestellen sind im aktuellen Schuljahr Grundschulen zugewiesen?*

*Frage 2. Wie viele dieser Stellen sind derzeit unbesetzt?*

Die Fragen 1 und 2 beantworte ich aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam.

Den 1.031 öffentlichen reinen Grundschulen wurden zum Stichtag 1. Oktober 2023 insgesamt 14.528,9 Stellen zugewiesen. Darin enthalten sind auch die Stellen für Erzieherinnen und Erzieher sowie sozialpädagogische Fachkräfte. Zum Abdecken der Grundunterrichtsversorgung an reinen Grundschulen werden im Schuljahr 2023/2024 9.675 Stellen benötigt, wofür zum genannten Stichtag 13.055 Lehrkräfte mit einem Lehramt an Grundschulen zur Verfügung stehen, was 11.115 Vollzeitäquivalenten entspricht. Somit stehen hessenweit an Grundschulen mehr Lehrkräfte mit einem entsprechenden Lehramt zur Verfügung, als zur Abdeckung der Grundunterrichtsversorgung notwendig wären.

An dieser Stelle möchte ich nochmals wiederholen, was ich bereits in meiner Vorbemerkung ausgeführt habe: Beim Vergleich der Stellenzuweisung mit den tatsächlich besetzten Stellen ist immer ein geringfügiges Delta zu verzeichnen, da es beispielsweise aufgrund von Beschäftigungsverboten von schwangeren Lehrerinnen oder unvorhergesehen eintretenden längerfristigen Erkrankungen angesichts der Größe des Personalkörpers insgesamt stets und unvermeidlich zu Abweichungen kommt, die sich von Tag zu Tag wandeln, aber bei einem sehr großen Personalkörper in Summe faktisch nie auf Null reduziert werden können. Auch können Konkurrentenstreitverfahren bei Funktionsstellenbesetzungsverfahren dazu führen, dass entsprechende Stellen erst mit einem zeitlichen Verzug nachbesetzt werden können.

(Daniel May (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Nein, beantworten Sie, bitte, noch Frage zwei!)

*Frage 3. Wie viele besetzte Stellen sind derzeit mit Lehrkräften in Elternzeit oder Mutterschutz besetzt?*

Bei den in der Antwort zu Frage 2 genannten besetzten Stellen sind Lehrkräfte mit den jeweiligen Stellenumfängen enthalten, die den Schulen tatsächlich zur Verfügung stehen. Nicht enthalten sind deshalb beispielsweise Lehrkräfte in Mutterschutz oder Elternzeit, langzeiterkrankte oder abgeordnete Lehrkräfte.

Enthalten sind allerdings befristet beschäftigte Lehrkräfte, die die zuvor genannten Lehrkräfte vertreten, und solche, die im Rahmen von Elternzeitleerstellen unbefristet eingestellt wurden.

*Frage 4. Wie viele besetzte Stellen sind derzeit mit Lehrkräften ohne entsprechende Lehramtsqualifikation für Grundschulen besetzt?*

An hessischen Schulen unterrichten neben grundständig ausgebildeten Lehrkräften seit vielen Jahren qualifizierte Personen, die ursprünglich anderen Professionen nachgegangen sind. Diese Lehrkräfte haben sich über Jahre hinweg an den Schulen bewährt und werden vor Ort überaus geschätzt. Aus unterschiedlichen Gründen kann bei dieser Personengruppe keine Verbeamtung erfolgen, weil beispielsweise die entsprechenden Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind. Diese Personen stellen aufgrund ihrer beruflichen Erfahrungen jedoch eine Bereicherung für die Schulen sowie für die Schülerinnen und Schüler dar.

Zu dieser Gruppe von Lehrkräften gehören beispielsweise 528 Personen mit Gestellungsverträgen an reinen Grundschulen, die die Fächer evangelische und katholische Religion unterrichten.

Zum Stichtag 1. Oktober 2023 waren an reinen Grundschulen Lehrkräfte im Umfang von 2.556 Stellen ohne eine dem Schultyp Grundschule entsprechenden Lehramtsqualifikation oder Lehrbefähigung tätig.

Darin enthalten sind gleichwohl voll ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher sowie sozialpädagogische Fachkräfte, die zum Beispiel in Vorklassen oder im Rahmen des flexiblen Schulanfangs tätig sind beziehungsweise unterstützen. Da wir an Schulen aufgrund der zunehmenden Heterogenität der Schülerschaft verstärkt auf multiprofessionelle Teams setzen, ist deren Einsatz, der vor Ort für einen hohen Mehrwert sorgt, unabdingbar.

Auch Personen mit einer abgeschlossenen Ersten und Zweiten Staatsprüfung, die allerdings nicht ihrem Lehramt entsprechend eingesetzt werden, gehören zu dieser Gruppe. So verfügen an Grundschulen rund 240 Lehrkräfte über eine Befähigung für ein anderes Lehramt. Darüber hinaus handelt es sich bei den Lehrkräften mit einer Unterrichtserlaubnis an Grundschulen um qualifizierte Personen, deren pädagogische Eignung dazu führte, dass sie als TV-H-Kraft eingestellt wurden. In dieser Gruppe befinden sich beispielsweise Personen mit einem Diplom-Abschluss in Biologie, Anglistik, Romanistik, Geschichte oder auch Kirchenmusikerinnen und -musiker sowie Sportwissenschaftlerinnen und Sportwissenschaftler.

Diese Personen sind aus dem hessischen Schulsystem nicht mehr wegzudenken und bereichern Schulen um ihre wertvolle fachliche Perspektive und Qualifikation.

*Frage 5. Wie viele besetzte Stellen sind derzeit mit Personen ohne bzw. ohne vollständige Lehramtsqualifikation besetzt?*

Zum Stichtag 1. Oktober 2023 waren an reinen Grundschulen Personen im Umfang von 2.602 Stellen ohne beziehungsweise ohne vollständige Lehramtsqualifikation tätig. Darunter befinden sich Lehrkräfte, die über eine Lehrbefähigung verfügen, sowie sozialpädagogische Fachkräfte, die zum Beispiel in Vorklassen oder im Rahmen des flexiblen Schulanfangs tätig sind.

Ebenso befinden sich darunter 150 Lehrkräfte, die im Rahmen einer Quereinstiegsmaßnahme den in diesem Rahmen vorgesehenen eigenverantwortlichen Unterricht erteilen.



*Frage 6. An wie vielen Grundschulen in Hessen kann die Grundunterrichtsversorgung im Fach Deutsch derzeit nicht vollständig, an wie vielen nicht durch voll ausgebildete Lehrkräfte des entsprechenden Lehramts abgedeckt werden?*

Zum Stichtag 1. Oktober 2023 konnte die Grundunterrichtsversorgung in allen reinen Grundschulen durch Lehrkräfte abgedeckt werden.

An 113 Schulen gelang dies mit Hilfe von Lehrkräften ohne eine dem Schultyp Grundschule entsprechende Lehramtsqualifikation oder Lehrbefähigung. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst noch über keine Lehramtsqualifikation verfügen können, im Rahmen ihrer Ausbildung allerdings acht Stunden eigenverantwortlichen Unterricht erteilen. Des Weiteren sind unter den Personen ohne entsprechende Lehramtsqualifikation oder Lehrbefähigung auch die bereits in der Antwort zu Frage 5 erwähnten Lehrkräfte zu finden, die derzeit an einer Quereinsteigsmaßnahme teilnehmen und ebenfalls eigenverantwortlichen Unterricht erteilen, sowie im Unterricht eingesetzte sozialpädagogische Fachkräfte. All diese Lehrkräfte werden mit dem von ihnen erteilten Unterricht den Schulen angerechnet und sind deshalb in dem in der Antwort zu Frage 2 genannten IST enthalten.

Berücksichtigt man den erteilten Unterricht der Lehrkräfte in Ausbildung und der sozialpädagogischen Fachkräfte ebenfalls, so reduziert sich die Anzahl der Grundschulen, an denen der Grundunterricht nicht komplett durch Lehrkräfte ohne entsprechende Lehramtsqualifikation abgedeckt werden konnte, auf 82. Insgesamt beträgt der Umfang dieses nicht durch Lehrkräfte mit entsprechender Lehramtsqualifikation abgedeckten Unterrichts 55 Stellen.

Bei 1.031 öffentlichen Grundschulen in Hessen entspricht das durchschnittlich 0,05 Stellen pro Grundschule.

Wenn an einer Schule Grundunterricht nicht durch eine Person mit einem entsprechenden Lehramt abgedeckt werden kann, bedeutet dies jedoch mitnichten, dass unqualifizierte Personen eingesetzt würden. Beispielsweise besitzen Vertretungslehrkräfte mit einem Bachelor- oder Masterabschluss in Sportwissenschaften oder in einem anderen Unterrichtsfach die notwendigen fachlichen Qualifikationen zum Erteilen von Unterricht.

Hierbei ist anzumerken, dass der Unterrichtseinsatz der an einer Schule vorhandenen Lehrkräfte der jeweiligen Schulleitung obliegt. Diese entscheidet aufgrund pädagogischer Überlegungen und auf der Grundlage der Qualifikationen der Lehrkräfte, wie diese im Unterricht eingesetzt werden.

*Frage 7. An wie vielen ausgewählten Grundschulen soll „schon jetzt“ eine zusätzliche Deutschstunde in der ersten und zweiten Klasse eingeführt werden?*

*Frage 8. Was heißt „schon jetzt“ bzw. „direkt im Sommer“ – wann startet die Umsetzung?*

*Frage 9. Anhand welcher Kriterien werden diese Schulen ausgewählt?*

*Frage 10. Wie viele zusätzliche Lehrkräfte werden für die Umsetzung der zusätzlichen Deutschstunde in Klasse 1 und 2 an diesen ausgewählten Grundschulen benötigt?*



Die Fragen 7 bis 10 beantworte ich aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam und verweise zunächst auf meine Vorbemerkung.

Aufgrund der großen Bedeutung eines sicheren Umgangs mit der Bildungssprache Deutsch für den schulischen Erfolg sowie für die gesellschaftliche und eine spätere erfolgreiche berufliche Teilhabe arbeitet mein Haus bereits an der Umsetzung der zusätzlichen Deutschstunde zum kommenden Schuljahr 2024/2025 in der Jahrgangsstufe 2. Zur Umsetzung des Vorhabens wird mit zusätzlich rund 100 Stellen kalkuliert. Es ist beabsichtigt, die zusätzliche Deutschstunde in der Jahrgangsstufe 2 allen hessischen Grundschulen zum nächsten Schuljahr zuzuweisen.

Darüber hinaus können Grundschulen auf freiwilliger Basis bereits seit den Osterferien 2024 in den Jahrgangsstufen 3 und 4 eine zusätzliche Deutschstunde anstelle einer der beiden Englischstunden anbieten. In dieser zusätzlichen Deutschstunde steht – entsprechend den jeweiligen Bedarfen vor Ort – entweder die Lese- oder Schreibförderung im Vordergrund. Da es sich um ein Pilotprojekt handelt, hat das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen die Schulen auf freiwilliger Basis ausgewählt. Für die Auswahl der Schulen war das Kriterium der hessenweiten Verteilung zentral. Das bedeutet, dass aus jedem Kooperationsverbund der Staatlichen Schulämter die vergleichbare Anzahl von Schulen für das Projekt gewonnen wurden. Eine Ausweitung des Piloten auf weitere Schulen ist perspektivisch denkbar und wird von einer Evaluation der Maßnahme abhängen.

*Frage 11. Wie viele Mittel stellt sie für die Umsetzung dieser Sofortmaßnahme im Nachtragshaushalt zur Verfügung?*

Da der Nachtragshaushalt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht in den Hessischen Landtag eingebracht wurde, lässt sich hierzu noch keine präzise Aussage treffen.

*Frage 12. Wann soll die im Koalitionsvertrag angekündigte zusätzliche Deutschstunde in der ersten und zweiten Klasse an allen weiteren hessischen Grundschulen eingeführt werden?*

*Frage 13. Wie viele zusätzliche Lehrkräfte werden für die Umsetzung der zusätzlichen Deutschstunde in Klasse 1 und 2 an allen hessischen Grundschulen benötigt?*

*Frage 14. Wie viele Grundschulen können unter welchen Bedingungen noch in diesem Schuljahr auf freiwilliger Basis eine weitere zusätzliche Deutschstunde in den Klassen 3 und 4 einführen?*

*Frage 15. Entscheiden die teilnehmenden Grundschulen hierüber selbstständig, oder werden diese vom Kultusministerium ausgewählt?*

*Frage 16. Sollen später noch weitere Grundschulen hinzukommen, die auf freiwilliger Basis eine weitere zusätzliche Deutschstunde in den Klassen 3 und 4 einführen? Wenn ja, wann und wie viele?*

Zur Beantwortung der Fragen 12 bis 16 verweise ich auf meine Antwort zu den Fragen 7 bis 10.



*Frage 17. Mit welcher Begründung soll für die freiwillige zusätzliche Deutschstunde in den Klassen 3 und 4 eine Englischstunde wegfallen? Warum wird die freiwillige Deutschstunde nicht zusätzlich zugewiesen?*

Ein Gutachten der Ständigen wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz empfiehlt, die Deutschkompetenzen gezielt zu stärken, bevor fremdsprachige Kompetenzen angebahnt werden, um den späteren Erwerb einer Fremdsprache durch die möglichst gesicherte Basis solider Deutschkompetenzen als zentraler bildungssprachlicher Kompetenz so gut wie möglich vorzubereiten.

Weitere Forschungsergebnisse in diesem Bereich bestätigen, dass der Englisch-Unterricht für Kinder nur dann gewinnbringend ist, wenn die Fremdsprache immer wieder in Bezug zur Herkunftssprache gesetzt werden kann und wenn die Schülerinnen und Schüler bereits entsprechende bildungssprachliche Kompetenzen mitbringen, um dem Unterricht folgen zu können.

Vor diesem Hintergrund möchte ich betonen, dass die Studentafel in der Grundschule nicht beliebig ausgeweitet werden kann, um den jüngsten Schülerinnen und Schülern ein ausgewogenes schulisches Lernen in Verbindung mit ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten im außerunterrichtlichen Bereich zu ermöglichen.

*Frage 18. Welche „aktuellen Denkansätze“ unterzieht sie mit dem Ersetzen einer Englischstunde durch eine zusätzliche Deutschstunde in den Klassen 3 und 4 einem Praxistest?*

- a) *Welche wissenschaftliche Evidenz liegt vor, die diese „aktuellen Denkansätze“ stützt (bitte wissenschaftliche Studien angeben)?*
- b) *Wird sie diesen Praxistest mit einer wissenschaftlichen Evaluation begleiten?*
- c) *Welche wissenschaftliche Evidenz gibt es für die positiven Effekte von frühem Fremdsprachenunterricht in der Grundschule (bitte wissenschaftliche Studien angeben)?*

Zunächst verweise ich auf meine Ausführung zu den Fragen 7 bis 10.

Innerhalb der letzten beiden Jahrzehnte wurde im europäischen Raum flächendeckend der Fremdsprachenunterricht von der Sekundarstufe I in die Primarstufe verlegt, da insbesondere im Zeitraum um die Jahrtausendwende die Annahme vorherrschend war, dass ein möglichst früher Beginn des Erlernens einer Fremdsprache eben jenen Spracherwerb erleichtere und die Sprachkompetenz sich somit verbessern könne. Zusätzliche Unterrichtsstunden mit einem größeren Sprachkontakt sollten – so wurde angenommen – gemeinsam mit dem geringen Alter der Kinder beim Lernbeginn der Fremdsprache Lernerfolge begünstigen und den Erwerb der Fremdsprache befördern.

Einschlägige empirische Forschungsstudien zeigen allerdings, dass diese frühen Einstiege in das Erlernen einer Fremdsprache mittel- und langfristig keine signifikanten Vorteile erzielen. Die in

der Sekundarstufe I deutlich erhöhten Lernraten im Fremdsprachenunterricht sind diesen Studien gemäß dazu in der Lage, die Lernzeit, die in der Primarstufe für eine Fremdsprache aufgewendet wurde, zu kompensieren.

Zudem spielt auch die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Grundschul Kinder mit einem Migrationshintergrund eine Rolle. Solide Grundkenntnisse in der deutschen Sprache als der zentralen Amts- und Verkehrssprache in Deutschland sind eine wichtige Vorbedingung, um eine weitere Fremdsprache erfolgreich erlernen zu können. Da Deutsch erwiesenermaßen auch die Grundlage für den Wissenserwerb in weiteren Schulfächern ist, ist eine solide Grundbildung im Fach Deutsch die Voraussetzung für einen möglichst gelingenden Fremdsprachenunterricht.

Vor diesem Hintergrund präferiert die Hessische Landesregierung die Stärkung der Kompetenzen in der Bildungssprache Deutsch gegenüber einem frühen Fremdsprachenerwerb. Die Stärkung der Bildungssprache Deutsch anstelle eines frühen Fremdsprachenerwerbs wird unter anderem durch folgende wissenschaftliche Publikationen gedeckt, bei denen ich mich im Sinne der Verlesbarkeit auf die Nennung der Autoren, den Titel und das Jahr der Veröffentlichung beschränke:

- Baumert und andere unter dem Titel „Starting foreign language learning early at school: Long-term proficiency of early, middle, and late beginners“ im Jahr 2019,
- Börner und andere unter dem Titel „Der Lernstand im Englischunterricht am Ende von Klasse 4 – Erste Ergebnisse der BIG-Studie, veröffentlicht im Tagungsband „Fortschritte im frühen Fremdsprachenlernen“ im Jahr 2016,
- Fleckenstein und andere „Ist jünger immer besser? Frühes Fremdsprachenlernen in der Grundschule“, veröffentlicht in der „Zeitschrift für Pädagogische Psychologie“ im Jahr 2020,
- Demircioglu unter dem Titel „Zur Vorverlegung des Fremdsprachenunterrichts am Beispiel des Englischunterrichts in der Grundschule: Evaluative Argumente“, veröffentlicht in der Zeitschrift „Bildung und Erziehung“ im Jahr 2010 sowie
- Thee unter dem Titel „Englischunterricht in der Grundschule unter besonderer Berücksichtigung von Kindern mit Migrationshintergrund“ im Jahr 2006.

*Frage 19. Welchen Effekt erwartet sie von einem von vier auf zwei Wochenstunden in vier Grundschuljahren reduzierten Englischunterricht für die betroffenen Schülerinnen und Schüler?*

- a) *Wird sie hierzu eine wissenschaftliche Evaluation an den beteiligten Grundschulen durchführen? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?*
- b) *Wie sollen die hierdurch entstehenden Lernlücken in Englisch im Vergleich zu gleichaltrigen Schülerinnen und Schülern beim Übergang auf die weiterführende Schule ausgeglichen werden?*

Im „Kerncurriculum Hessen für die Modernen Fremdsprachen in der Primarstufe wird im Kapitel 3 - Kompetenzorientierung und Beitrag des Faches zur Bildung“ der Beitrag des Fremdsprachenunterrichts in der Primarstufe wie folgt beschrieben:



„Der Fremdsprachenunterricht in der Primarstufe soll die Lernenden von Anfang an dazu motivieren, weitere Sprachen zu erlernen und die bereits erlernten Sprachen zu vertiefen.“

Dieses Ziel des Fremdsprachenunterrichts in der Grundschule, in erster Linie motivierend zu wirken und Neugier und Freude in der Begegnung mit dem fremden Sprach- und Kulturbereich zu ermöglichen, kann auch mit einer verpflichtenden Wochenstunde vollumfänglich erreicht werden. Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführungen zur Frage 18.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass an den weiterführenden Schulen in der Jahrgangsstufe 5 bei den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich sehr unterschiedliche Lernstände im Englischen vorliegen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Schülerinnen und Schüler in der Regel aus verschiedenen Grundschulen zusammenkommen, in denen der Englischunterricht unterschiedliche Schwerpunktsetzungen aufweisen kann.

Zudem werden in Englisch von Kindern oftmals privat außerschulische Kursangebote im Sinne einer Frühförderung wahrgenommen, was ebenfalls zu einer vergleichsweise hohen Heterogenität an Englisch-Kompetenzen in der Jahrgangsstufe 5 führt.

Vor diesem Hintergrund dient das erste Halbjahr in der Jahrgangsstufe 5 dazu, die Schülerinnen und Schülern durch einen differenzierenden und auf diese Ausgangslage ausgerichteten Englisch-Unterricht optimal zu fördern, die Spannbreite der Heterogenität zu verringern und die Kompetenzen im Englischen unter Umständen auch durch zusätzliche Förderangebote im Rahmen des Ganztagsunterrichts oder als Differenzierungsangebote aufzubauen und zu festigen.

*Frage 20. Wie viele zusätzliche Lehrkräfte würden benötigt, wenn die in diesem Schuljahr auf freiwilliger Basis teilnehmenden Grundschulen für die zusätzliche Deutschstunde keine Englischstunde einsparen müssten?*

Würde allen an der Maßnahme teilnehmenden Grundschulen je teilnehmender Klasse eine zusätzliche Deutschstunde zugewiesen, entspräche dies einem Mehrbedarf von 2,5 Stellen.

*Frage 21. Gibt es Grundschulen, die sowohl „schon jetzt“ eine zusätzliche Deutschstunde für die ersten und zweiten Klassen zugewiesen bekommen, als auch auf freiwilliger Basis eine weitere zusätzliche Deutschstunde in den Klassen 3 und 4 einführen?*

Ich verweise auf meine Antwort zu den Fragen 7 bis 10.

Abgeordnete **Julia Herz:**

Herr Minister, vielen Dank für die Beantwortung der Fragen, obwohl ich doch noch einmal – gerade auch in Bezug auf Frage 2 – darauf hinweisen möchte, dass wir uns wünschen würden, dass Sie auch auf unsere Fragen antworten. Was Sie auf die Fragen antworten, bleibt natürlich Ihnen überlassen, aber ich würde mir wünschen, dass Sie den Fragen nicht ausweichen, sondern sie beantworten. Vielleicht könnten Sie das bei Frage 2 noch tun.

Grundsätzlich haben wir uns natürlich gefreut, dass die zusätzliche Deutschstunde für die zweite Klasse nach dem Beginn der Sommerferien eingeführt wird. Wir begrüßen das; wir halten das für richtig. Die Ankündigung, in der dritten und vierten Klasse eine Englischstunde zu streichen, um dafür eine Deutschstunde einzuführen, hat uns dann aber, ehrlich gesagt, schon weniger begeistert. Ich möchte noch einmal betonen, wir halten es für wichtig, dass Deutsch und Englisch nicht gegeneinander ausgespielt werden. Vielmehr halten wir es für richtig, weiterhin den Schwerpunkt auf beide Sprachen zu legen.

Vor allem zur Ankündigung, dass vorerst 16 Grundschulen für das Pilotprojekt ausgesucht wurden, hätte ich die Nachfrage, warum keine Auswahl dieser Schulen nach dem Sozialindex erfolgt ist; die Erläuterung dazu würde mich interessieren. Denn Sie hatten soeben, wenn ich es richtig verstanden habe, erklärt, dass die Auswahl nach Schulamtsbezirken und nicht nach dem Sozialindex getroffen wurde. Jetzt muss man natürlich sagen, die Umsetzung dieses Projekts an 16 Schulen von den Osterferien bis zu den Sommerferien ist keine Bildungsrevolution. Deswegen würde uns interessieren, nach welchen Kriterien diese 16 Schulen ausgewählt wurden.

Dann noch einmal dazu – weil es auch angekündigt wurde –, dass der Lernstand der Schülerinnen und Schüler vor und nach dem Projekt erhoben werden soll. Uns würde interessieren, wie diese Evaluation genau aussieht und vor allem die Frage, ob es eine Kontrollgruppe zu den Klassen gibt, die keine zusätzliche Deutschstunde erhalten. Es ist hoffentlich zu erwarten, dass eine Deutschstunde mehr am Ende auch zu besseren Deutschkompetenzen führt. Zumindest müssten wir uns ernsthaft Gedanken machen, wenn das nicht der Fall wäre, also wäre es sehr gut, wenn das überprüft wird.

Die interessantere Frage ist aber, ob auch erhoben wird, was in den Klassen passiert, in denen eine Englischstunde wegfällt. Gibt es eine Kontrollgruppe, an der gemessen wird, wie sich eine Englischstunde im Vergleich zu zweien auswirkt? Erfolgt auch eine Evaluation der Englischkenntnisse in beiden Vergleichsklassen?

Eine Frage, die uns auch noch sehr beschäftigt ist – Sie hatten angesprochen, dass die Schülerinnen und Schüler nach der Grundschulzeit mit unterschiedlichen Kompetenzen in der englischen Sprache zusammenkommen, weil in den Grundschulen unterschiedliche Prioritäten gesetzt werden, sodass wir grundsätzlich befürchten, dass es zu einer weiteren Verschärfung der Ungleichheit kommt –, wie Sie bzw. die Koalition planen, diese unterschiedlichen Kompetenzen im Bereich der englischen Sprache dann an der weiterführenden Schule auszugleichen.

**Minister Armin Schwarz:**

Gerne antworte ich auf Ihre Nachfragen. Zunächst hatte der Kollege May bei meiner Antwort zu Frage 2 des Dringlichen Berichtsantrags nach der Anzahl der besetzten Stellen gefragt. Gerne möchte ich meine Antwort dazu noch einmal unterstreichen.

Wie ich bereits gesagt hatte, den 1.031 öffentlichen reinen Grundschulen, Herr Abgeordneter May, wurden zum Stichtag 1. Oktober 2023 insgesamt 14.528,9 Stellen zugewiesen. Zur Abdeckung der Grundunterrichtsversorgung an reinen Grundschulen werden im Schuljahr 2023/2024

9.675 Stellen benötigt, wofür 13.055 Lehrkräfte mit einem Lehramt an Grundschulen zur Verfügung stehen, was 11.115 Vollzeitäquivalenten entspricht. Insofern ist Ihre Frage doch hiermit glockenklar beantwortet.

Zu den Fragen der Abgeordneten Herz. Sie haben, wenn ich es richtig verstanden habe, nach der Auswahl der Schulen gefragt. Wichtig ist natürlich, dass sich das große Hessenland ein Stück weit insgesamt wiederfindet: ländlicher Raum, städtischer Raum; Norden, Osten, Süden, Westen. Ich finde, das ist eine Frage, die man als Ministerium immer im Blick haben sollte. Entscheidend sind aber bei dieser Fragestellung der Pilot und die Freiwilligkeit. Es gab ein Bewerbungsverfahren. Schulen, die gesagt haben „Wir möchten das gerne machen; wir möchten an diesem Piloten, an diesem Versuch teilnehmen“, haben die Gelegenheit dazu bekommen. Erfreulicherweise waren das Schulen aus den vier Kooperationsverbänden der Staatlichen Schulämter. Daher ist an dieser Stelle kein Sozialindex als Filter oder als Entscheidungskriterium hinterlegt worden. Das ist das eine.

Zum Zweiten sprachen Sie über die Fragestellung der Evaluation, aber ich möchte vorher eine Einordnung zu den Themen Disbalance, Chancengerechtigkeit und unterschiedliche Möglichkeiten, die sich hinsichtlich des Fremdspracherwerbs entwickeln, vornehmen. Frau Abgeordnete Herz, der Hessische Minister für Kultus, Bildung und Chancen steht als Englischlehrer sicherlich nicht unter Verdacht, etwas gegen die englische Sprache zu haben. Insofern möchte ich das schon so einordnen, dass wir dieses Angebot auf freiwilliger Basis gemacht haben, in Kenntnis vieler Quellen, von denen ich soeben auch einige genannt habe. Ich kann Ihnen auch gerne noch einmal die vollständigen Titel nennen, aber aus dem Protokoll geht einfach nachvollziehbar hervor, dass wir da nicht im luftleeren Raum sind, sondern sehr genau wissen, dass das, was durch die zweite wegfallende Englischstunde in der dritten und vierten Klasse dann potenziell nicht an Unterricht erteilt wird, kompensiert werden kann. Ich möchte den Hinweis geben, dass auch zweifelsohne die Möglichkeit besteht, Englischangebote mit in den Ganzttag zu ziehen.

Ich möchte dann gerne auch noch eines zum Thema Evaluation sagen: Die Kompetenzstellen Literatur und Orthografie werden im Rahmen der Evaluation in den Prozess eingebunden. Bereits zu Beginn der Maßnahme finden Lernstandserhebungen an den Schulen sowie Gespräche mit den Schulleitungen statt. Am Ende wird der Lernerfolg durch einen sogenannten Posttest überprüft. Die Auswertung wird voraussichtlich im Frühjahr 2025 vorliegen.

Abgeordnete **Julia Herz:**

Herr Minister, mich würde interessieren, ob diese Lernstandserhebungen für Deutsch und Englisch gelten. Wird in beiden Fächern dann jeweils anhand der Kontrollgruppen der Kenntniszuwachs oder eben auch Nicht-Kenntniszuwachs gemessen? Oder gilt das nur für Deutsch?

Minister **Armin Schwarz:**

Frau Abgeordnete, ich verweise auf meine Ausführungen. Wenn ich darf, gebe ich an Herrn Dr. Blawid weiter.

**ROR Dr. Blawid:**

Frau Herz, es ist so, dass wir den Lernstand im Fach Deutsch erheben; denn in Deutsch soll die zusätzliche Förderung stattfinden. Für Englisch fällt im Grunde nichts weg, wenn die Schulen, wovon sie rege Gebrauch machen, im Rahmen des Ganztags die Englischstunde, die sie für Deutsch verwenden, ergänzen können. So bleibt im Fach Englisch der Status quo erhalten, aber im Fach Deutsch findet eine zusätzliche Förderung statt. Deshalb interessiert uns natürlich, ob diese zusätzliche Förderung in ihrem Erfolg bestätigt wird; das werden wir uns genau anschauen.

**Abgeordneter Moritz Promny:**

Vielen Dank, Herr Staatsminister, für Ihre Antworten. Vielleicht zunächst noch einmal zur Einordnung: Durch Ihre Ausführungen ist noch einmal deutlich geworden, Sie haben es ja bewusst eingeschränkt, dass „wenn“ vom Ganztags Gebrauch gemacht wird, dann eine entsprechende Englischförderung stattfindet. Wir halten das für keinen guten Ansatz. Wir glauben, dass die Englischstunde erforderlich ist, insbesondere vor dem Hintergrund des letzten Bildungsmonitors. Da war ja deutlich, dass Hessen gerade im Handlungsfeld Internationalisierung auf Platz 15 von 16 Bundesländern lag. Hier muss man klipp und klar sagen, dass das an dieser Stelle der falsche Weg ist. Das zunächst zur Einordnung, was die Englischstunden anbelangt.

Im Hinblick auf Ihre weiteren Ausführungen hätte ich zwei konkrete Fragen. Die erste Frage ist: Inwieweit sind Sie denn, Herr Staatsminister, der Auffassung, dass trotz des massiven Lehrermangels in der Grundschule ein Ausrollen erfolgreich sein kann?

Die zweite Frage: Wieso ergreifen Sie pauschale Maßnahmen, wenn Sprachförderung doch etwas hochgradig Individuelles ist und das gerade nicht alle betrifft?

**Abgeordneter Daniel May:**

Sehr geehrter Herr Kultusminister, ich habe Ihre Antwort zu den von Ihnen verbundenen Fragen 1 und 2 durchaus vernommen und mir auch aufgeschrieben. Aber ich wollte Ihnen die Chance geben, auf die Frage 2 explizit zu antworten, weil Sie bestimmt nicht das Missverständnis hervorrufen möchten, dass, wenn wir 14.528 Köpfe haben, die rund 11.115 Vollzeitäquivalente haben, aber insgesamt 15.528,9 Stellen zugewiesen haben, dass dann ja 3.413,9 Stellen unbesetzt sind. Ich hoffe, Sie möchten nicht, dass wir zu dieser Erkenntnis kommen. Daher wäre es sinnvoll, wenn Sie Frage 2 explizit beantworten würden. Denn ansonsten muss ja den Zuhörenden hier die Erkenntnis kommen, dass 3.400 Stellen unbesetzt wären. Daher einfach noch einmal meine höfliche Bitte, auf Frage 2 explizit zu antworten, weil ansonsten bleibt uns nichts anderes übrig, als aus Ihrer Weigerung, die Frage exakt zu beantworten, diese Schlussfolgerung zu ziehen. Wobei ich glaube, aus früheren Kontexten erahnen zu können, dass sie so nicht ganz zutreffend ist.

**Abgeordneter Lothar Mulch:**

Vielen Dank, Herr Staatsminister. Meine Frage geht in die Richtung des Kollegen Promny von der FDP; denn wir haben ja jetzt gehört und gelernt, dass mit der zusätzlichen Deutschstunde in den Grundschulen ein erhöhter Stellenaufwand einhergeht und nötig ist. Wurde im Vorfeld über eine individuelle, verpflichtende Förderung etwa am Nachmittag von Schülern mit Deutschproblemen nachgedacht? Das würde dann auch Personal einsparen.

**Minister Armin Schwarz:**

Herr Abgeordneter Promny, zunächst zu Ihrer Fragestellung – Stichwort Ausrollen und dem von Ihnen unterstellten Lehrermangel: Ich rede von einem Lehrkräftebedarf, der natürlich aufgrund der Erweiterung des Ganztags und aufgrund der Tatsache, dass wir seit dem Schuljahr 2022/2023 durch Kinder und Jugendliche mit Migrations- und Fluchthintergrund fast einen kompletten Jahrgang ins Schulsystem integriert haben, besteht. – Das möchte ich noch einmal sagen: Da habe ich den allergrößten Respekt vor den Schulen und danke den Lehrkräften herzlich dafür, dass sie dies so gut hinbekommen haben. – Aber die Zahlen, die ich genannt habe, sprechen ja für sich.

Stichwort: Lehrkräfte für die Jahrgangsstufe 2, für die wir zum neuen Schuljahr eine zusätzliche Deutschstunde zur Verfügung stellen. Das ist übrigens dann die siebte Deutschstunde in der Klasse 2 – damit es jeder einmal gehört hat. Dafür werden circa 100 zusätzliche Stellen – ich sage deswegen bewusst circa, damit es hinterher nicht laut Protokoll um eine Nachkommastelle geht – zur Verfügung gestellt werden. Das ist auch im Rahmen des Sofortmaßnahmenprogramms der Hessischen Landesregierung und meines Hauses auch genauso kommuniziert worden.

Dann sprachen Sie davon, Sprachförderung sei in erster Linie eine individuelle Frage. Herr Abgeordneter Promny, ich möchte da schon ein Stück weit widersprechen: Sprachförderung ist eine grundsätzliche Frage. Ich möchte das Bild etwas breiter stellen. Auf freiwilliger Ebene reden wir über das Sofortprogramm, anstatt einer der beiden Englischstunden eine zusätzliche Stunde Deutsch zu geben, das seit dem 15. April dieses Jahres in der Jahrgangsstufe 3 und 4 läuft. Durch Besuche an Schulen weiß ich sehr genau, dass das fantastisch funktioniert und dass sich die Schulen dafür sehr bewusst entscheiden und nicht ansatzweise in der Schulgemeinde die Diskussion geführt wird, dass es zu einer Ungerechtigkeit oder zu einer mangelnden Internationalität oder einem Wettbewerbsnachteil kommt. Ich verweise noch einmal auf die Quellen, auf die ich mich stütze bzw. auf die ich verwiesen habe; die Studien dazu, dass die möglichen Unterschiede kompensiert werden, wenn nicht mit zwei Stunden oder möglicherweise nur mit einer Stunde Englisch in der Grundschule gearbeitet wird, dann aber mit voller Arbeitskraft und Stundenzahl ab der Jahrgangsstufe 5.

Dann komme ich zu dem Kollegen Herrn Abgeordneten May. Ich möchte noch einmal hinterlegen: Sie können noch fünfmal nachfragen; von mir aus auch noch sechsmal. Mir ist unklar, was Sie an meiner Antwort nicht verstanden haben, inwiefern Ihre Frage nicht beantwortet worden sein soll. Eines ist doch klar: Die hessischen Grundschulen haben durchschnittlich, das möchte ich noch einmal hinterlegen, 15 % mehr voll ausgebildete Lehrkräfte, als sie für die Abdeckung der

Grundunterrichtsversorgung brauchen, als dazu notwendig ist. Ich bin umso mehr davon irritiert, Herr Abgeordneter, weil Sie selbst bis vor wenigen Monaten einen genauen Blick darauf hatten. Sie wissen sehr genau, dass das, was Sie gerade eben mathematisch unterstellt haben, in keiner Weise zutreffend ist.

**Abgeordneter Daniel May:**

Ich hatte deswegen meine Nachfrage damit eingeleitet, dass ich der Landesregierung diesen Hinweis gebe, damit sie genau dieses Missverständnis nicht aufkommen lässt. Denn natürlich ist mir klar, dass das Delta zwischen den Vollzeitäquivalenten, das wir zwischen den Lehrkräftestellen und den zugewiesenen Stellen haben, nicht die unbesetzten Stellen beschreibt. Das ist mir schon klar. Aber wenn Sie keine Antwort auf die explizit gestellte Frage, wie viele Stellen unbesetzt sind, geben, sondern uns nur diese Daten mitteilen, sorgen Sie damit für keine Verklärung über die Zahl der unbesetzten Stellen. Vielmehr sorgt dies dafür, dass darüber spekuliert werden muss, welcher Wert zwischen 0 und 3.000 es wohl sein mag.

**Minister Armin Schwarz:**

Herr Abgeordneter May, der Einzige, der hier spekuliert, und der Einzige, der in diesem Moment Unklarheiten aufbringt, sind Sie selbst. Aber gerne kann ich an dieser Stelle noch einmal auf das verweisen, was ich festgestellt habe und an Frau Kleine-Jänsch weitergeben.

**MinRin Kleine-Jänsch:**

Herr May, unsere Schulen verfügen über eine äußerst komplexe Zuweisung, wir unterscheiden hier zwischen Grundunterricht und Sonderzuweisungen. Im Bereich der Sonderzuweisungen haben die Schulen die Flexibilität, sehr individuelle Entscheidungen in der temporären oder langfristigen Besetzung dieser Stunden und auch in der Qualität der Qualifikation zu treffen. Für uns ist das relevante Kriterium immer, ob es möglich ist, die Stunden in Leitungsfunktionen und im Grundunterricht, die durch Lehrkräfte mit zweiter Staatsprüfung unbedingt abgedeckt sein müssen, auch abzudecken. Dass dies möglich ist, hat der Staatsminister dargelegt; deswegen sehen wir dieser Ausrollung sehr optimistisch entgegen.

**Abgeordnete Julia Herz:**

Herr Minister, Sie hatten soeben ausgeführt, dass eine Stunde Englischförderung im Ganztagsunterricht stattfinden bzw. in irgendeiner Art und Weise kompensiert werden soll. Jetzt sind aber – es wurde soeben auch schon einmal ausgeführt, aber ich möchte es gerne verstärken – weder alle Schulen im Ganztagsunterricht noch sind alle Schülerinnen und Schüler im Ganztagsunterricht. Deswegen laufen wir Gefahr, dass eben nicht alle Schülerinnen und Schüler an dieser Englischstunde im Ganztagsunterricht teilnehmen können. Deswegen noch einmal die explizite Frage: Sind denn die 16 Schulen, die an diesem Pilotprojekt teilnehmen, alle im Ganztagsunterricht und nehmen alle Schülerinnen und Schüler dieser 16 Schulen, die in den entsprechenden Klassen sind, an den Ganztagsangeboten teil?



**Minister Armin Schwarz:**

Frau Abgeordnete Herz, ich möchte noch einmal unterstreichen: Die Schulen haben grundsätzlich die Möglichkeit, vieles im Ganztags zu machen; das wissen Sie sehr genau. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass die 16 Schulen, die an diesem Piloten teilnehmen, dies freiwillig tun und die Entscheidung für eine zusätzliche Stunde Deutsch und nicht gegen eine Stunde Englisch getroffen worden ist; es ist immer eine Entscheidung „für“. Um Ihre Frage konkret zu beantworten: Von den 16 Schulen, die teilnehmen, sind 15 im Ganztags.

**Abgeordneter Moritz Promny:**

Zunächst einmal freut es mich, Herr Kultusminister, dass Sie viele Schulen besuchen. Ich denke, es ist sinnvoll, dass man ein Bild von der Praxis hat. Sie haben nichtsdestotrotz die Frage nicht so beantwortet, wie ich das antizipiert hatte. Deswegen stelle ich meine Frage noch einmal. Ich hatte ja gefragt, wieso pauschale Maßnahmen statt individueller Sprachförderung gewählt werden. Maßnahmen, die individuell und bedarfsgerecht angepasst sind, sind sinnvoller. Ich möchte Ihnen ein Beispiel aus der Praxis geben, weil ich auch die eine oder andere Schule besuche. Wäre es nicht denkbar, dass Schülerinnen und Schülern dann, wenn sie unterhalb einer gewissen Schwelle, sagen wir einmal der Note 4, liegen, individuelle Sprachförderung im Fach Deutsch erhalten? Wäre das nicht auch ein gangbarer Weg, anstatt das pauschal für alle Schülerinnen und Schüler anzuordnen?

**Minister Armin Schwarz:**

Lieber Herr Abgeordneter Promny, ich möchte Ihnen dazu Folgendes sagen: Selbstverständlich wird, und das nicht nur im Deutschunterricht, sondern in allen Unterrichtsfächern, individuell und differenziert unterrichtet; das ist gängige Praxis an hessischen Schulen, dementsprechend auch individuell und passgenau im Deutschunterricht. Dazu sind die Kolleginnen und Kollegen ausgebildet. Ich gebe noch einmal an Herrn Dr. Blawid weiter, der dies vielleicht noch vertiefen kann.

**ROR Dr. Blawid:**

Insbesondere bei der Auswahl der beiden Domänen, zwischen denen sich die Schulen entscheiden konnten, Schreiben und Lesen, hat sich gezeigt, dass sich die überwiegende Mehrheit für das Lesen entschieden hat. Das ist natürlich eine ideale Domäne, bei der individualisierte Förderung kaum anders möglich ist. Das ist mit dem Begriff – gestatten Sie mir, dies auch als Deutschlehrer zu sagen – des Lesens verbunden: Es geht nicht anders, als das Lesen sehr individuell zu fördern, sodass diejenigen, die sich bereits im hohen Leistungsbereich befinden, zusätzliche Anreize in den Stunden erhalten. Wir werden dem durch eine sehr enge Begleitung der Schulen Rechnung tragen, sie werden durch die Kompetenzstelle zusätzliche Anregungen erhalten, sie haben bereits Anregungen erhalten, sodass sowohl in den hohen wie auch in den niedrigen Leistungsbereichen der entsprechende Lernzuwachs möglich sein wird; den wünschen wir uns hier alle.

**Abgeordneter Moritz Promny:**

Ich würde gerne noch einmal die Fragestellung im Hinblick auf die unbesetzten Stellen aufgreifen, weil wir auch in der letzten Legislaturperiode Ihrem Vorgänger, Herr Staatsminister, immer wieder entsprechende Fragen gestellt haben, und dabei immer wieder auf Missverständnisse, dass wir die Einordnung nicht richtig nachvollziehen würden, hingewiesen worden sind. Mir geht es nur darum, dass wir als Opposition, dies richtig verstehen. Bei der Fragestellung im Kontext 1 und 2 ging es einmal um die Zuweisung und zum anderen wurde dann gefragt, wie viele Stellen unbesetzt sind. Das hätten wir dann doch schon gerne noch beantwortet.

**Minister Armin Schwarz:**

Herr Abgeordneter Promny, ich habe dazu alles gesagt, und Frau Kleine-Jänsch hat dazu auch noch einmal etwas ausgeführt. Deswegen gibt es da jetzt keinen Bedarf, dies noch einmal aufzurollen.

**Abgeordneter Christian Wendel:**

Nach vielen detaillierten Fragen ist es mir sehr wichtig, die Aufmerksamkeit auf den Hauptfokus zu lenken, der uns alle verbindet, nämlich, welche hohe Bedeutung die Bildungssprache Deutsch für die Schülerinnen und Schüler und damit für uns alle hat. Die Maßnahmen, die jetzt hier eingeleitet werden, sind in ein Gesamtkonzept Bildungssprache Deutsch eingebettet, eine Gesamtkonzeption, die wir schon seit vielen Jahren in Hessen initiiert haben. Ich möchte an der Stelle das Stichwort Vorlaufkurse erwähnen; ich möchte das deutschlandweit erste Kompetenzzentrum zur Stärkung der Bildungssprache Deutsch erwähnen bis hin zum Erlernen einer verbundenen Handschrift und dergleichen mehr. Das alles ist grundgelegt und wird durch das Pilotprojekt, das nach den Osterferien begann, und vor allem auch durch die zusätzliche Deutschstunde in der zweiten Klasse ab dem kommenden Schuljahr weiter gestärkt und intensiviert. Darum geht es: uns stark zu machen, uns gemeinsam stark für die Bedeutung des Erlernens und der Kenntnis der deutschen Sprache für eine erfolgreiche Schullaufbahn, für einen erfolgreichen Einstieg in den Beruf und für ein Leben, integriert in eine Gesellschaft und unser Zusammenleben zu machen. Deshalb sind uns diese Maßnahmen so wichtig, deshalb machen wir uns dafür so stark. Alle Kennzahlen zeigen, wenn wir uns die Bildungspolitik in Hessen anschauen, wie stark wir das unterstützen und wie groß uns das Anliegen ist, dies entsprechend weiterzuentwickeln. Das ist ein Gesamtkonzept, das auf den Weg gebracht ist, und durch diese Maßnahmen weiter intensiviert wird.

**Vorsitzende:**

Vielen Dank. – Dann noch ein letzter Blick in die Runde. Ich stelle fest, es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Also stelle ich darüber hinaus fest, dass der Bericht gegeben und besprochen wurde.

**Beschluss:**

KPA 21/3 – 25.04.2024

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des mündlichen Berichts des Ministers im Kultuspolitischen Ausschuss als erledigt.

Zuvor kam der Kultuspolitische Ausschuss überein, den Dringlichen Berichts Antrag in öffentlicher Sitzung zu beraten.

(einvernehmlich)

Wiesbaden, 3. Juni 2024

Für die Protokollführung:

Silvia Hoffmann

Vorsitz:

Kerstin Geis